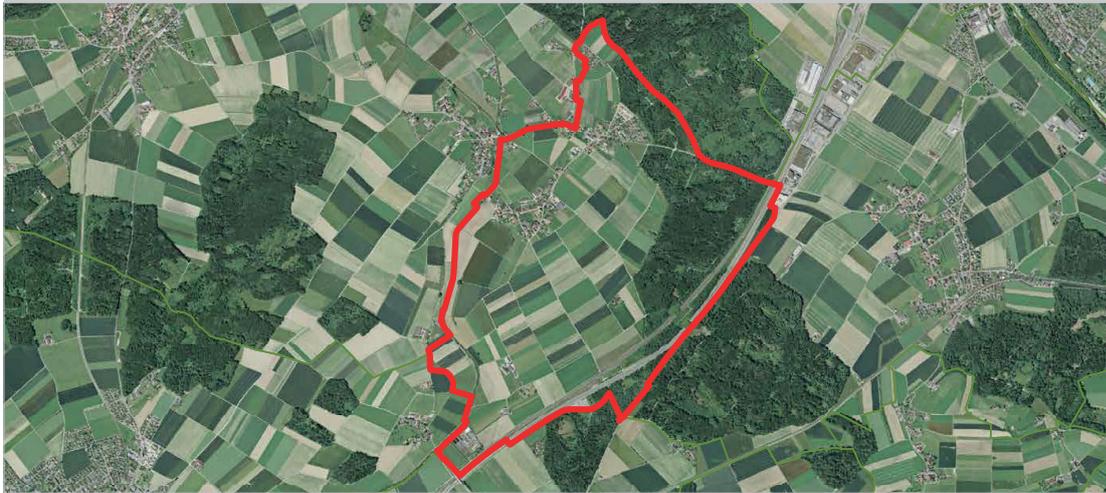


ÖFFENTLICHE AUFLAGE

Einwohnergemeinde Kernenried

Ortsplanungsrevision



Erläuterungsbericht

Die Ortsplanungsrevision umfasst:

- Baureglement
- Zonenplan
- Schutzzonenplan
- Verkehrsrichtplan

weitere Unterlagen:

- Erläuterungsbericht
(inkl. Mitwirkungsbericht)

Oktober 2022

Impressum

Planungsbehörde:

Einwohnergemeinde Kernenried
Dorfstrasse 16, 3309 Kernenried

Auftragnehmer:

ecoptima, Spitalgasse 34, Postfach, 3001 Bern
Telefon 031 310 50 80, Fax 031 310 50 81
www.ecoptima.ch, info@ecoptima.ch

Bearbeitung:

Balthasar Marx, Raumplaner MAS ETH, FSU
Samuel Wild, Geograf MSc

Inhalt

A Einleitung

1. Ausgangslage	5
1.1 Steckbrief der Gemeinde	5
1.2 Planungsinstrumente der Gemeinde	6
1.3 Übergeordnete Rahmenbedingungen	6
2. Zielsetzungen und Vorgehen	9
2.1 Motivation	9
2.2 Zielsetzungen	9
3. Projektorganisation	10
3.1 Organisation	10
3.2 Partizipation	11

B Konzept

4. Siedlung/Bevölkerung/Wirtschaft	13
4.1 Entwicklung und Zustand	13
4.2 Zielsetzungen und Perspektiven	18
4.3 Strategien, Rahmenbedingungen und Massnahmen	19
5. Verkehr	28
5.1 Analyse	28
5.2 Zielsetzung (behördenverbindlich)	29
5.3 Handlungsbedarf	29
5.4 Massnahmen (behördenverbindlich)	30
5.5 Richtplankarte	31
6. Landschaft	33
6.1 Entwicklung und Zustand	33
6.2 Ziele und Perspektiven	35
6.3 Strategie und Massnahmen	37

C Revision Ortsplanung

7. Übersicht, Planungsinstrumente	38
8. Siedlungsentwicklung	38
8.1 Innenentwicklung	38
8.2 Aussenentwicklung	39
8.3 Nutzungszonen im Zonenplan	42
8.4 Gewässerräume im Zonenplan	43
8.5 Schutzzonenplan und Schutzbestimmungen	44

9. Baureglement	46
9.1 Neuer Aufbau des Baureglements	46
9.2 Neue Begriffe und Messweisen	48
9.3 Weitere wichtige neue und geänderte Inhalte	49

10. Mehrwertabschöpfung	50
--------------------------------	-----------

D Auswirkungen auf die Umwelt

11. Übereinstimmung mit dem übergeordneten Recht	51
11.1 Bund	51
11.2 Kanton	51
11.3 Region	52

12. Verkehr und Erschliessung	52
--------------------------------------	-----------

13. Natur- und Kulturlandschaft	53
13.1 Orts- und Landschaftsbild, Denkmalschutz	53
13.2 Naturschutz und Lebensräume	53

14. Umweltbelastung	54
14.1 Lärmschutz	54

15. Weitere Immissionen	54
15.1 Störfallvorsorge	55
15.2 Ver- und Entsorgung, Energie	55

E Verfahren

16. Termine	56
--------------------	-----------

17. Ablauf	56
17.1 Mitwirkung (Mitwirkungsbericht)	56
17.2 Vorprüfung	57
17.3 Öffentliche Auflage / Einspracheverhandlungen	59
17.4 Beschlussfassung	59

Anhang	60
Anhang 1 Konkordanztabelle	60
Anhang 2 Beanspruchung Kulturland und Fruchtfolgeflächen	64
Anhang 3 Zusatzbeurteilung Baulandreserven	70

Beilagen	72
Beilage 1 Naturinventarplan	72
Beilage 2 Unüberbaute und überbaute Bauzonenreserven	72

A Einleitung

1. Ausgangslage

1.1 Steckbrief der Gemeinde

Die Gemeinde Kernenried mit 333 ha und ca. 530 Einwohnern liegt zwischen Hindelbank, Jegenstorf, Fraubrunnen und Lyssach. Das Dorf umfasst den historischen Kern mit zahlreichen Bauernhöfen («Oberdorf»), das «Unterdorf» an der Wegverzweigung nach Fraubrunnen/Burgdorf/Rüdtligen, sowie die neueren Ortsteile «Chappeli», «Im Holz» und «Chutzespitz». Entlang der Gemeindegrenze zu Zauggenried (Gemeinde Fraubrunnen) verläuft die Urtenen. Diese Gemeindegrenze verläuft häufig entlang der Strassen, so dass nur ein Teil der anstossenden Gebäude zur Gemeinde Kernenried gehört. Die Bauzonen sind stark zersplittert, da im Dorf viele Bauernhöfe der Landwirtschaftszone zugewiesen sind.

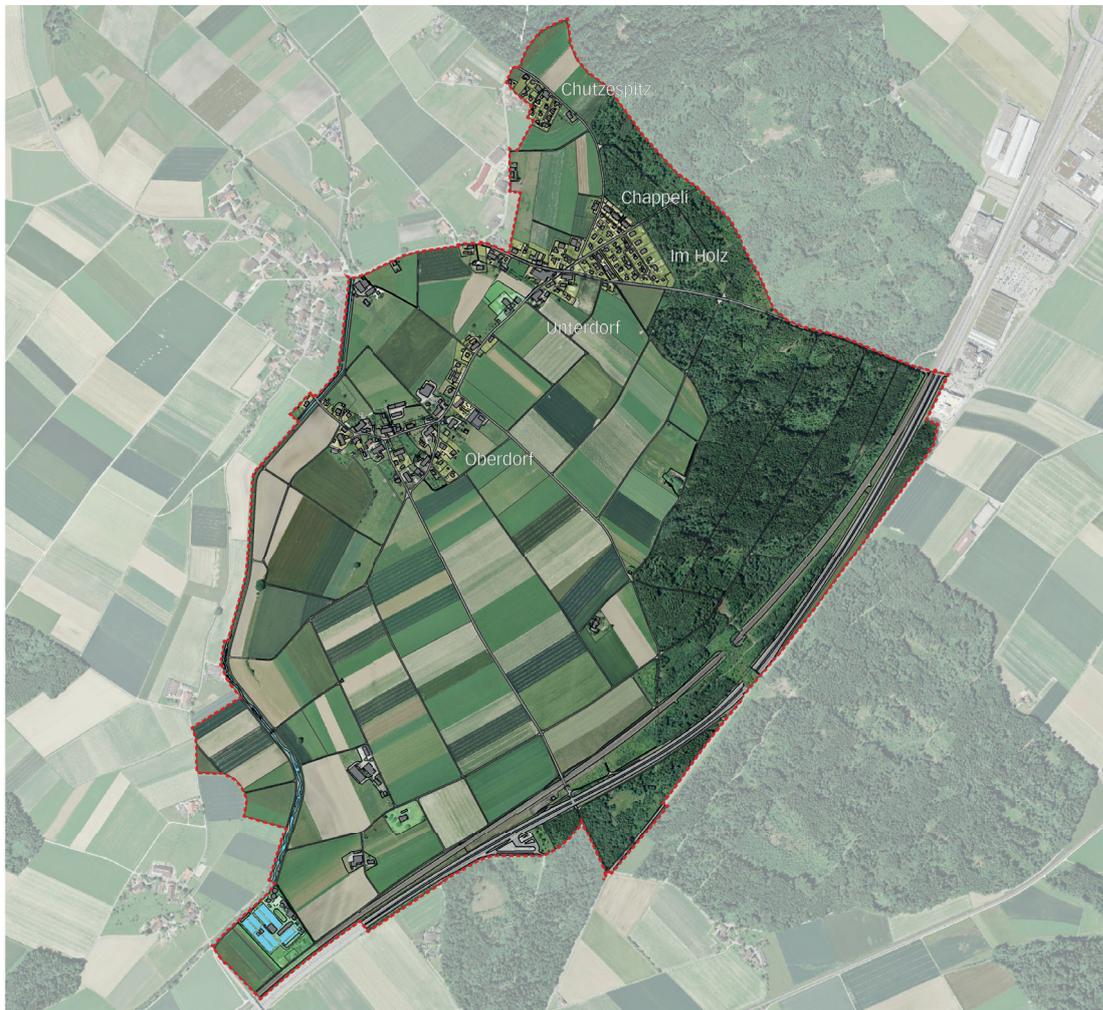


Abb. 1 Das Gemeindegebiet im Luftbild (bestehende Bauzonen eingefärbt)

Die offene Landschaft wird von den Landwirtschaftsbetrieben für die Produktion genutzt. Offenland, Wald und die Ufer der Urtenen bilden ein attraktives Naherholungsgebiet. Im Süden des Gemeindegebietes liegt der Standort der regionalen ARA.

1.2 Planungsinstrumente der Gemeinde

Die rechtsgültige Grundordnung der Gemeinde Kernenried besteht aus Baureglement (GBR), Zonenplan (ZP) und Schutzzonenplan (SZP). Die letzte Revision wurde 1998 genehmigt. Seither wurden verschiedene kleine und grössere Änderungen vorgenommen. Ausstehend ist die Umsetzung der Gefahrenkarte. Mit der Revision wird die bestehende Grundordnung durch die neuen Planungsinstrumente abgelöst und kann aufgehoben werden.

Die Gemeinde verfügt zudem über Richtpläne zu den Themen Siedlung, Verkehr, Landschaft und ökologische Vernetzung. Diese Richtpläne werden für die Revision überprüft und, soweit sie noch relevant sind, in neue Richtplanungen und Inventare überführt. Auch Sie werden somit abgelöst und können auch aufgehoben werden.

Es bestehen drei Detailerschliessungsplanungen (Überbauungsordnungen) aus den 1980er-Jahren, welche inzwischen realisiert wurden. Sie können deshalb aufgehoben werden.

1.3 Übergeordnete Rahmenbedingungen

1.3.1 Übersicht über wichtige Änderungen

Seit der letzten Revision der Ortsplanung wurden wichtige übergeordnete Rahmenbedingungen geändert oder neu erlassen:

- Revision des eidgenössischen **Raumplanungsgesetzes** (RPG) und des **kantonalen Richtplan 2030** mit Fokus auf die Siedlungsentwicklung nach Innen (SEin) und neuen Vorgaben für Ein- und Umzonungen.
- **Verordnung über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen** (BMBV) mit Umsetzungspflicht durch die Gemeinden bis 2020.
- Revision des kantonalen **Baugesetzes** (BauG) mit neuen gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz von Kulturland und Fruchtfolgeflächen (inkl. Mindestnutzungsdichten bei Einzonungen) und weiteren Vorgaben, beispielsweise zur Mehrwertabschöpfung von Planungsgewinnen.
- Revision der eidgenössischen **Gewässerschutzgesetzgebung** (GSchG) mit den entsprechenden Änderungen in der kantonalen **Wasserbaugesetzgebung**, welche die Ausweisung eines Gewässerraums (Bauverbot und Nutzungsbeschränkungen) entlang der Gewässer verlangen.
- Der **Gewässerrichtplan Urtenen** von 2017 koordiniert die Ansprüche von Gewässernutzung, Hochwasserschutz und Raumbedarf für das Einzugsgebiet der Urtenen und macht die entsprechenden behördenverbindlichen Vorgaben.

- Das Regionale Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept (RGSK) der Region Emmental wurde in die zweite Generation (Beschluss 2016) überführt. Es definiert in Kernenried Vorgaben zur Offenhaltung der Landschaft.

1.3.2 Kanton

Kantonaler
Richtplan

Der kantonale Richtplan definiert die Ziele der räumlichen Entwicklung des Kantons und entwickelt dafür eine Vielzahl von einerseits allgemeinen und andererseits räumlich spezifischen Massnahmen, die für die Planungen der Gemeinde verbindliche Vorgaben machen. Von den allgemeinen Massnahmen sind für die Ortsplanung Kernenried insbesondere folgende von Bedeutung:

- A_01: Baulandbedarf Wohnen bestimmen (vgl. Ausführungen in Kapitel 4.2.2)
- A_06: Fruchtfolgeflächen schonen (vgl. Ausführungen in Kapitel 4.3.1)
- A_07: Siedlungsentwicklung nach innen (SEin) fördern (vgl. Ausführungen in Kapitel 4.3.2)
- C_01/02: Zentralitätsstruktur und Raumtypen: Kernenried ist dem Raumtyp «Zentrumsnahe ländliche Gebiete» (ZL) zugewiesen.
- D_03: Naturgefahren in der Ortsplanung berücksichtigen. Die Gemeinde erlässt einen Zonenplan Naturgefahren und stimmt die Bauzonen darauf ab.

1.3.3 Region

Kernenried ist Teil der Region Emmental und liegt im Perimeter des Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepts (RGSK) der Regionalkonferenz Emmental (EM). Das Dorf grenzt an die Agglomeration Burgdorf, ist jedoch nicht Bestandteil davon und deshalb auch nicht in das Agglomerationsprogramm Burgdorf integriert. Kernenried grenzt im Westen an die Region Bern-Mittelland (Zauggenried/Fraubrunnen). Hier ist der Einbezug in den Gewässerrichtplan Urtenen von Bedeutung (vgl. Ausführungen zum Gewässerraum in Kapitel 6.2.1).

RGSK EM

Das RGSK EM 2. Generation wurde am 17. November 2016 von der Regionalversammlung beschlossen und am 31. März 2017 vom Kanton genehmigt. Es hat behördenverbindlichen Charakter. Aus dem RGSK 2. Generation von 2016 sind folgende Massnahmen resp. Festlegungen¹ für die Ortsplanungsrevision Kernenried massgebend:

¹ Soweit nicht anders vermerkt gilt der verbindlichste Koordinationsstand Festsetzung. Weitere mögliche Koordinationsstände sind Zwischenergebnis oder Vororientierung

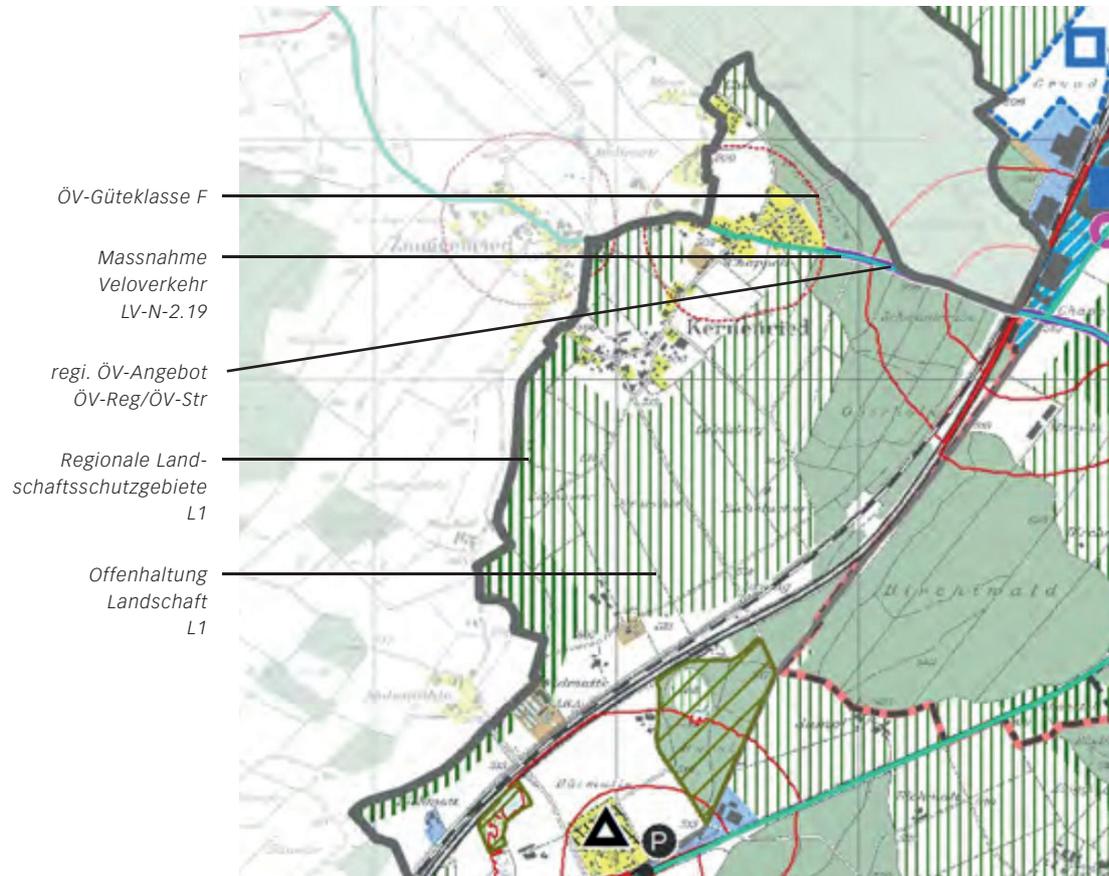


Abb. 2 Ausschnitt Detailkarte RGSK 2. Generation

- Die Veloverkehrsverbindung nach Lyssach soll verbessert werden (LV-N-2.19, Zwischenentscheid). Vorgesehen ist ein Neubau des Geh- und Radwegs Rumiwald mit Velostreifen beidseits und Temporeduktion. Die Realisierung soll ab 2022 erfolgen.
- Der Bustakt Fraubrunnen–Lyssach–Burgdorf soll verdichtet werden (ÖV-Str-1.01, Orientierung, wird vorderhand nicht eingeführt, vgl. Angebotsbeschluss 2018–21).
- Die Landschaft ist grundsätzlich offenzuhalten, die Urtenen ist in ein regionales Landschaftsschutzgebiet eingebettet, in welchem die naturnahe Qualität erhalten und Neubauten ausgeschlossen werden sollen (Landschaftsschutz- und -schongebiete, L1).

2. Zielsetzungen und Vorgehen

2.1 Motivation

Die Entwicklung der Gemeinde, ihre heutigen Bedürfnisse und die neuen Rahmenbedingungen machen eine Revision der Ortsplanung notwendig. Unmittelbarer Auslöser ist insbesondere die bis Ende 2023 zwingend umzusetzende BMBV, da andernfalls für Neubauten faktisch ein Bauverbot entsteht. Das Baureglement soll jedoch aufgrund weiterer Anpassungen im übergeordneten Recht umfassend revidiert werden.

Im Zuge dieser Anpassungen ist es sinnvoll, mit einer Revision der gesamten Ortsplanung die bisherige Entwicklung zu überprüfen und die Stossrichtungen und Eckwerte für die nächsten Jahre und Jahrzehnte neu auszurichten.

2.2 Zielsetzungen

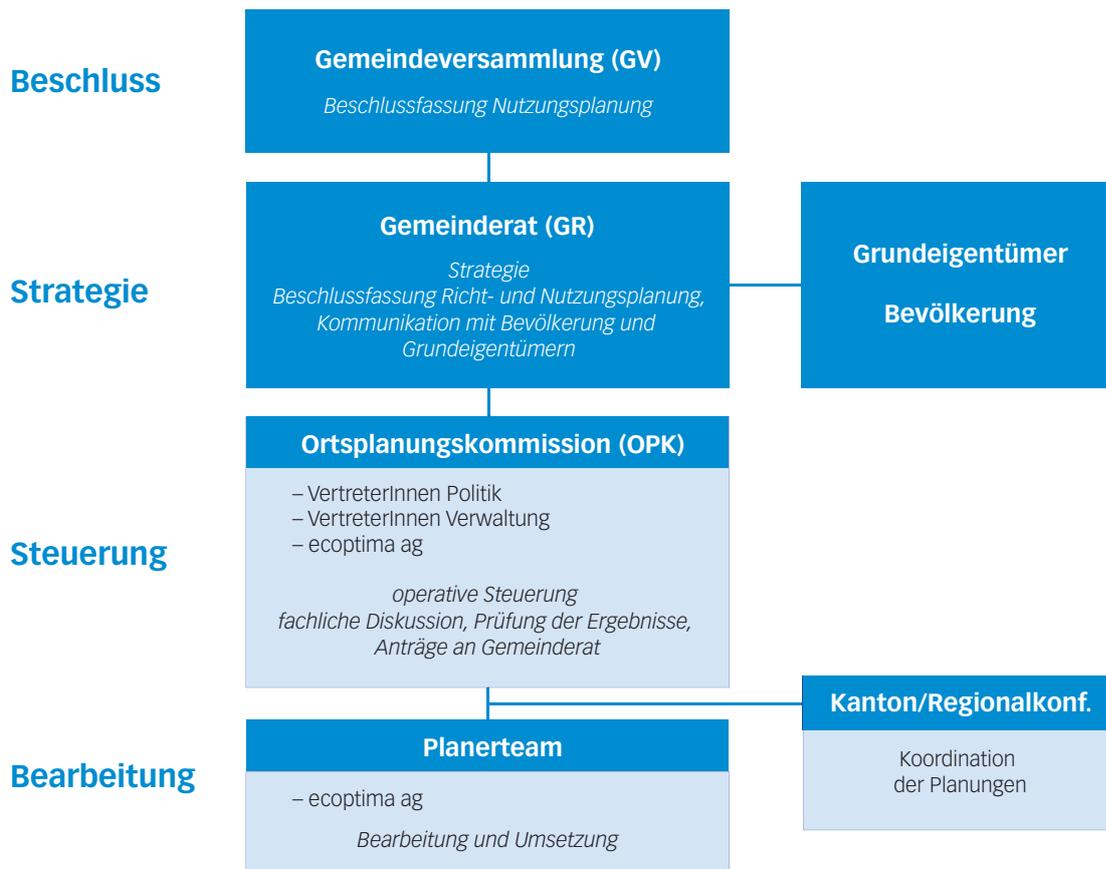
Für die Ortsplanungsrevision wurden folgende generelle Ziele vorgegeben:

- Definieren der Entwicklungsziele für die nächsten 10–15 Jahre
- Überprüfen der kommunalen Planungsinstrumente und Anpassen an die aktuellen Anforderungen der Gemeinde und des Kantons
- Abstimmen der neuen Ortsplanung auf den kantonalen Richtplan sowie auf das revidierte kantonale Baugesetz.

3. Projektorganisation

3.1 Organisation

Die Projektorganisation zur Revision der baurechtlichen Grundordnung sieht wie folgt aus:



Die Begleitung der Arbeiten im Rahmen der Revision der baurechtlichen Grundordnung erfolgt durch eine spezielle Ortsplanungskommission (OPK). Zusammengesetzt war diese bis Dezember 2017 folgendermassen¹:

- Markus Koller, Gemeinderatspräsident (Vorsitz)
- Adrian Zemp, Gemeinderat, Ressort Umwelt & Raumordnung
- Matthias Jörg, Präsident Bau- und Wegkommission
- Rahel Johner, Gemeindeverwalterin

¹ Mit dem Ausscheiden von Markus Koller aus dem Amt des Gemeinderatspräsidenten und aus der OPK übernimmt ab Januar 2018 Adrian Zemp als neuer Gemeinderatspräsident auch den Vorsitz der OPK. Neues Mitglied der OPK war von Anfang 2018 bis Ende 2021 Andreas Stöckli. Dieser wurde anschliessend durch Matthias Stoll abgelöst.

3.2 Partizipation

Grundeigentümer Die Grundeigentümer sind die Träger der baulichen Entwicklung und Schlüsselakteure für die Siedlungsentwicklung nach innen. Zur Aktivierung der bestehenden Bauzonenreserven, für die weitere Entwicklung von Schlüsselarealen sowie bei allfälligen Einzonungen sind direkte Gespräche mit den besonders Betroffenen nötig. Dies erfolgt teilweise im Rahmen der Revision, bildet aber auch danach eine Daueraufgabe für die Gemeinde.

Bevölkerung Von Gesetzes wegen sind eine öffentliche Mitwirkung, die öffentliche Planaufgabe und die Gemeindeversammlung durchzuführen. Für die Ortsplanungsrevision sind folgende Beteiligungselemente vorgesehen:

Eingaben

**Öffentliche Mitwirkung
 Richt- und Nutzungsplanung**

*Nutzungsplanung
 (Baureglement, Zonenpläne,
 Schutzzonenplan
 allgemeinverbindlich)*

*Richtplanung
 (behördenverbindlich)*

- Interessierte Öffentlichkeit

Einsprachen

**Öffentliche Auflage
 Nutzungsplanung**

*Nutzungsplanung
 (Baureglement, Zonenpläne,
 Schutzzonenplan
 allgemeinverbindlich)*

- Grundeigentümer
- Direktbetroffene

Beschluss

Gemeindeversammlung

*Nutzungsplanung
 (Baureglement, Zonenpläne,
 Schutzzonenplan
 allgemeinverbindlich)*

- Stimmberechtigte
 Gemeinde Kernenried

Mit diesen Veranstaltungen kann sich die breite Bevölkerung ein gutes Bild von den Inhalten und vom Ablauf der Ortsplanungsrevision machen. Da die Spielräume der Revision insgesamt sehr eingeschränkt sind (Vorgaben SEin, Fruchtfolgeflächen, Gewässerräume, Naturgefahren etc.) werden ein ergebnisoffenes Partizipationsverfahren (Werkstattveranstaltung etc.) zu Beginn der Planung oder der Einbezug einer breit abgestützten Begleitgruppe als nicht zweckmässig erachtet. Erfahrungsgemäss entstehen bei solchen Partizipationsformen zahlreiche Ideen und Erwartungen, die anschliessend in den engen Rahmenbedingungen nicht erfüllt werden können.

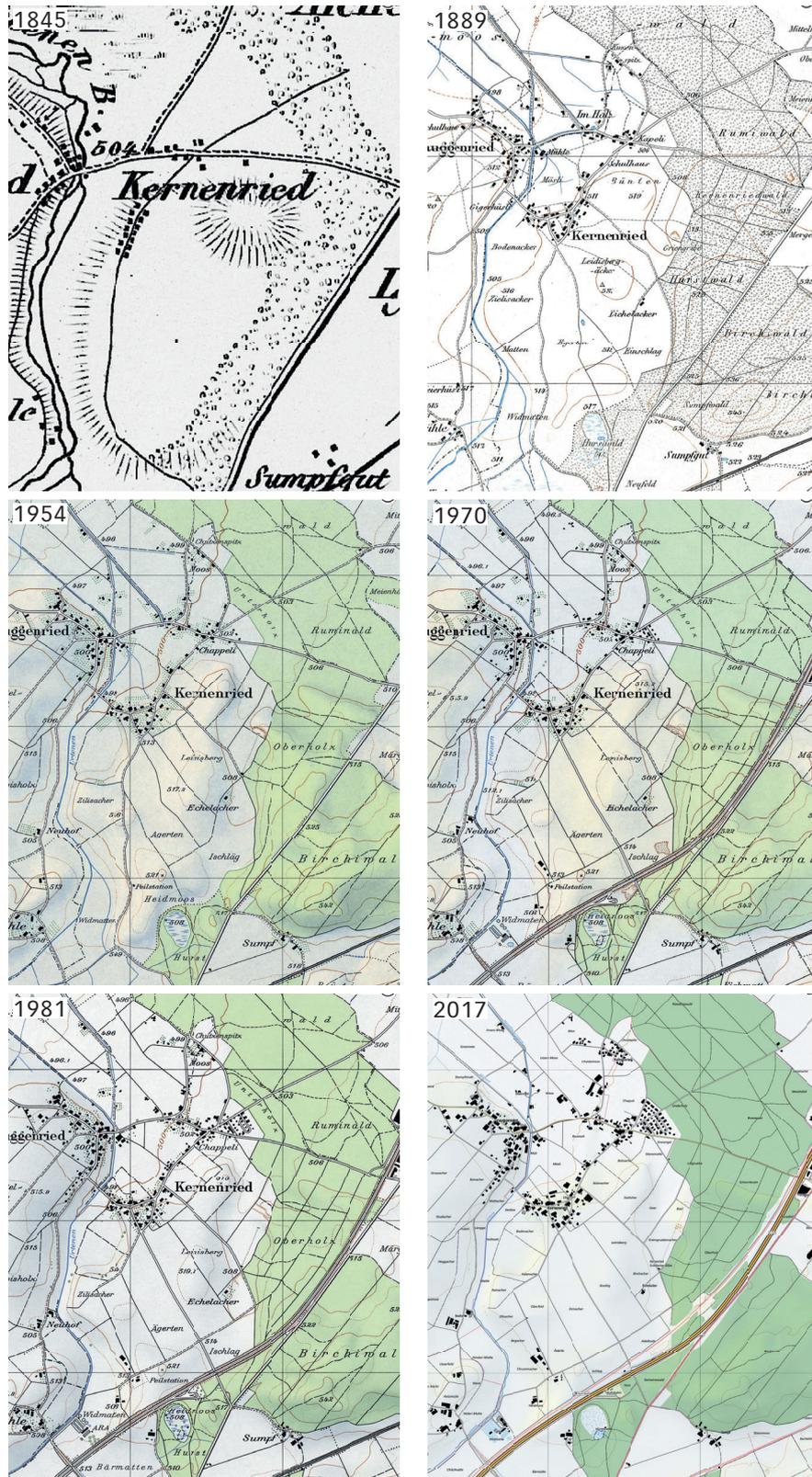


Abb. 3 Siedlungsentwicklung von Kernenried (Quelle: swisstopo)

B Konzept

Was ist das Konzept?

Das Konzept analysiert, wie sich die Gemeinde in den vergangenen Jahrzehnten entwickelt hat, definiert Entwicklungsziele für die nächsten 20–30 Jahre und legt die Schwerpunkte für die Revision der Ortsplanung fest. Das Konzept betrachtet die Themen Siedlung/Bevölkerung, Verkehr und Landschaft sowie deren Schnittstellen.

Das Konzept wird durch die Gemeinde erarbeitet und dient danach als Grundlage für die Erarbeitung der behörden- und der allgemeinverbindlichen Planungsinstrumente. Im Unterschied zu einem räumlichen Entwicklungskonzept (Formeller Beschluss Gemeinderat) oder einem kommunalen Richtplan (Genehmigung Kanton) ist das Konzept nicht rechtsverbindlich, d.h. die Konzeptinhalte (Ziele, Stossrichtungen) können bei Bedarf angepasst werden. Diese Möglichkeit ist insbesondere dann von Nutzen, wenn in der späteren Richt- und Nutzungsplanung neue Erkenntnisse gewonnen werden, welche den Festlegungen im Konzept widersprechen.

4. Siedlung/Bevölkerung/Wirtschaft

4.1 Entwicklung und Zustand

4.1.1 Dorfstruktur

Im 19. Jahrhundert bestand Kernenried aus drei Ortsteilen: den als Hauptdorf angeordneten Bauernhöfen des Oberdorfs, den entlang der Verbindungsstrassen nach Zauggenried/Fraubrunnen, Lyssach/Burgdorf sowie Aefligen und Rüteligen angeordneten Gebäuden im Unterdorf sowie der Mühle an der Urtenen.

Diese Struktur blieb bis nach dem zweiten Weltkrieg unverändert, erst in den fünfziger Jahren setzte im Unterdorf östlich des Chilchwegs eine Entwicklung mit neuen Einfamilienhäusern ein, die mit dem Autobahnbau Ende der sechziger Jahre zusätzlichen Schub erhielt. Um die Jahrtausendwende entwickelte sich im Chutzespitz ein neuer Ortsteil. Als letzte Etappe entwickelte sich in den letzten 10 Jahren die Bebauung im Unterdorf westlich des Chilchwegs. Über die gesamte Entwicklung blieb die Struktur des Oberdorfs weitgehend erhalten.

Ausserhalb der Ortsteile sind die Infrastrukturbauten Autobahn und Neubaustrecke der Bahn im Osten der Gemeinde sowie die ARA im Süden der Gemeinde prägend.

4.1.2 Wohnungswesen

In Kernenried werden 140 Wohngebäude mit insgesamt 227 Wohnungen gezählt (Datenstand 2015). Die Siedlungsentwicklung spiegelt sich im Gebäudebestand. Über die Hälfte der Gebäude ist über 50 Jahre alt, rund ein Viertel wurde in den letzten 30 Jahren erstellt, wobei 10 % aus den letzten zehn Jahren stammen. Nur knapp ein Viertel der Gebäude sind in einem Alter, in dem eine erste Grundsanierung zu erwarten ist (Baujahre 1965–1985).

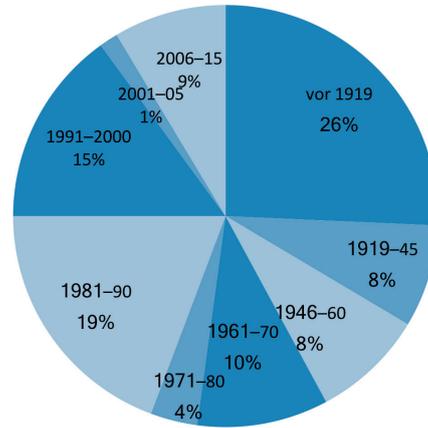


Abb. 4 Gebäude nach Alter

Über die Hälfte der Gebäude sind Einfamilienhäuser, vergleichsweise gross ist jedoch der Anteil der Gebäude, die noch weitere Nutzung aufweisen, resp. die in erster Linie anderen Nutzungen dienen und dazu noch eine Wohnung aufweisen. In diese Kategorien gehören insbesondere die zahlreichen Bauernhöfe im Oberdorf

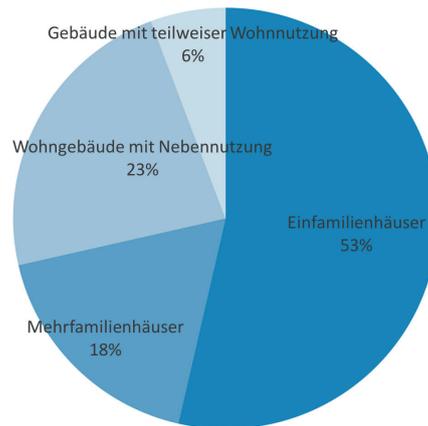


Abb. 5 Gebäude nach Typ

Die meisten Wohnungen in Kernenried weisen 4 oder mehr Zimmer auf und sind damit im Prinzip für Familien geeignet. Der Bestand an Kleinwohnungen ist hingegen sehr gering.

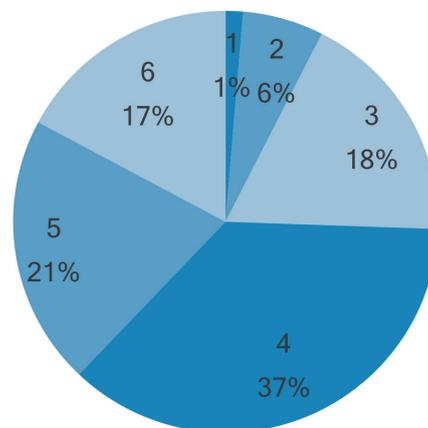


Abb. 6 Wohnungen nach Zimmerzahl

Die Siedlungsstruktur ist gut auf Familien mit Kindern (2 Generationen) ausgerichtet. Die Strukturen der Bauernhäuser lassen häufig auch das Zusammenleben von 3 Generationen zu. In den Einfamilienhausquartieren ist dies hingegen in der Regel nicht möglich und der Generationenwechsel kann erst nach Wegzug der älteren Generation erfolgen. Dieser Wechsel erfolgte in den vergangenen Jahren in zahlreichen Fällen, für die nächsten 10–15 Jahre ist dies nicht in Grösserem Ausmass zu erwarten.

In den letzten Jahren entstanden mehrere Mehrfamilienhäuser, die eine merklich höhere Raumnutzerdichte aufweisen als die zuvor entstandenen Einfamilienhäuser.

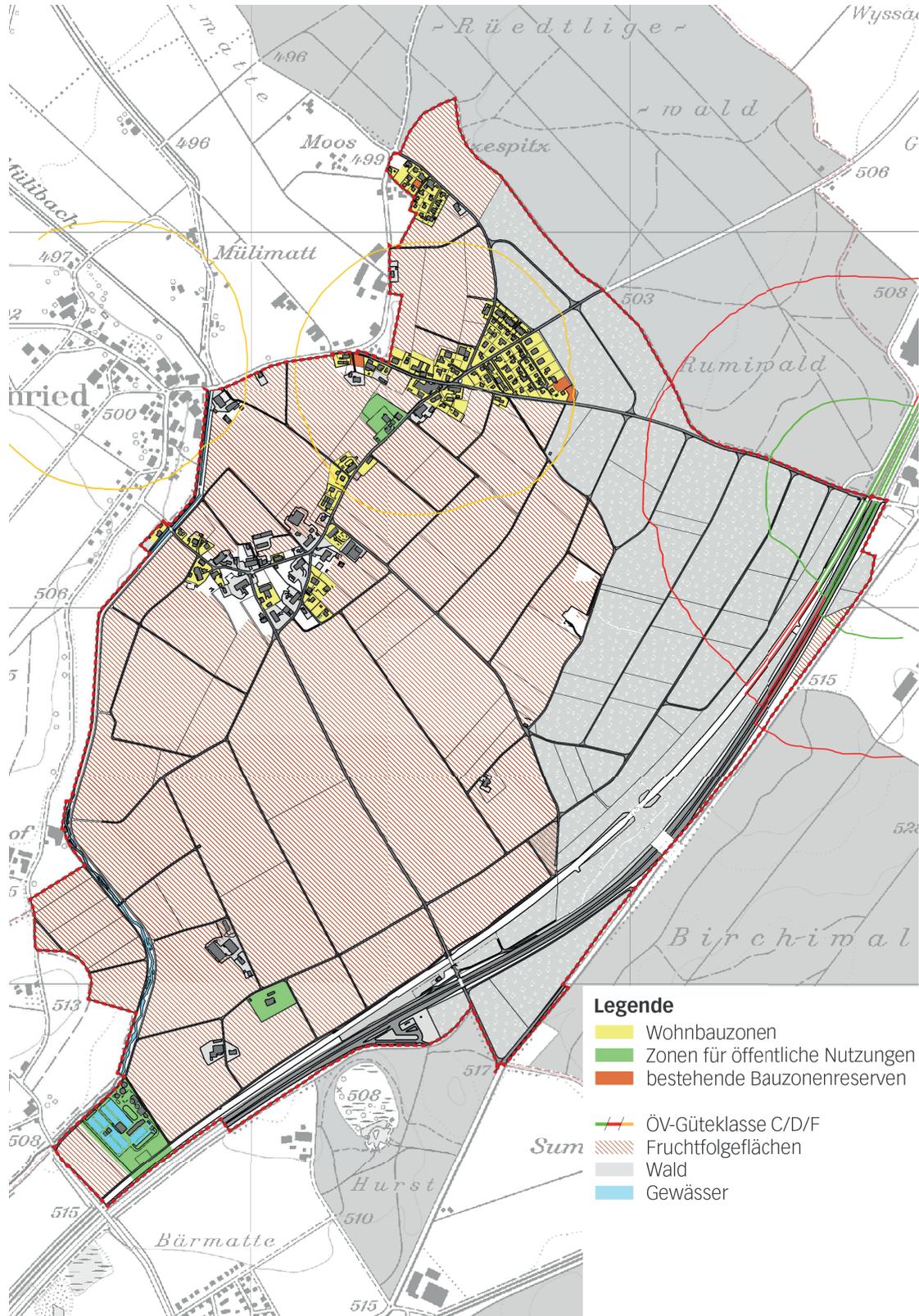


Abb. 7 Übersichtskarte

4.1.3 Bevölkerung

Die Bevölkerung von Kernenried umfasst im 19. Jahrhundert rund 330 Einwohner, eine Zahl die mit Schwankungen bis 1980 konstant bleibt, entsprechend der dargestellten Siedlungsentwicklung. Die Gemeinde erlebte in den 1980er-Jahren und seit 2010 zwei intensive Wachstumsphasen auf die heutige Bevölkerungszahl von ca. 530 Einwohnern.

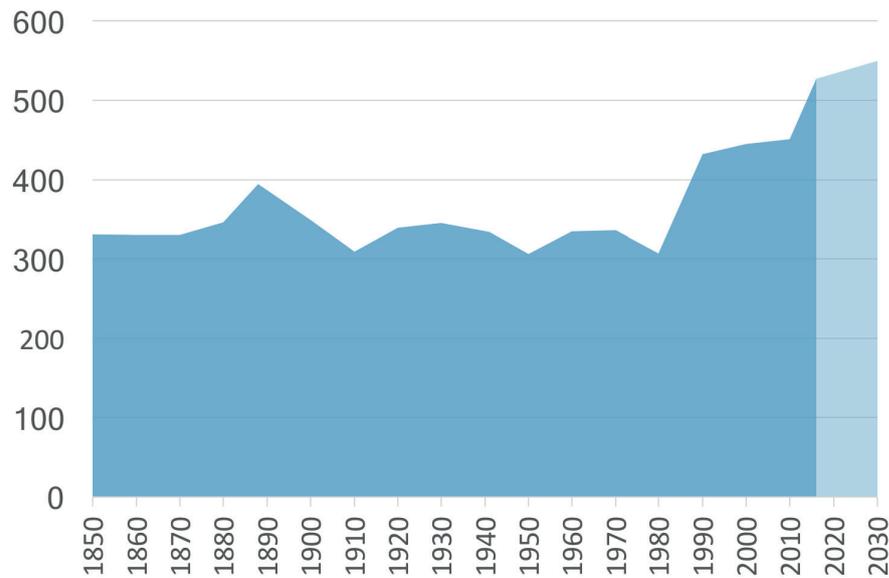


Abb. 8 Bevölkerungsentwicklung von Kernenried

Im Vergleich mit der Region und dem Kanton weist Kernenried einen überdurchschnittlichen Anteil Kinder und Jugendlicher auf. Dies spiegelt die geschilderte Siedlungs- und Bevölkerungsentwicklung wie auch das Wohnangebot in der Gemeinde.

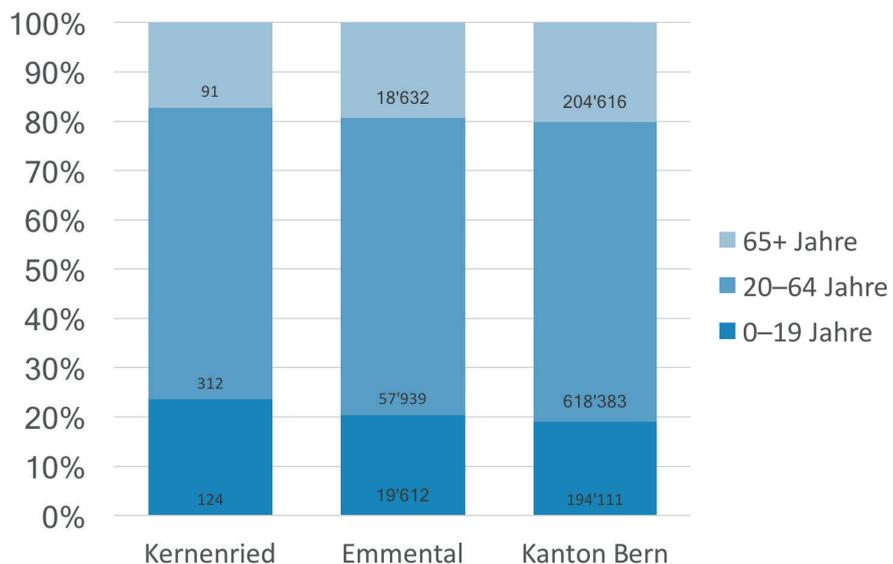


Abb. 9 Altersstruktur der Bevölkerung

4.1.4 Arbeitsplätze

Kernenried weist ca. 110 bis 120 Arbeitsplätze auf, welche 80 bis 90 Vollzeitstellen ausmachen. Zur Wohnbevölkerung stehen diese im Verhältnis 1:4 resp. 1:5. Dem Trend entspricht die stete Abnahme der Beschäftigten in der Landwirtschaft (1. Sektor). Neue Arbeitsplätze werden im gewerblich-handwerklichen Bereich geschaffen (2. Sektor). Den Hauptteil der Arbeitsplätze stellt auch in Kernenried der Dienstleistungssektor, welcher allerdings starken Schwankungen unterworfen ist. Im 1. und im 3. Sektor ist der Anteil Teilzeitstellen höher als im 2.

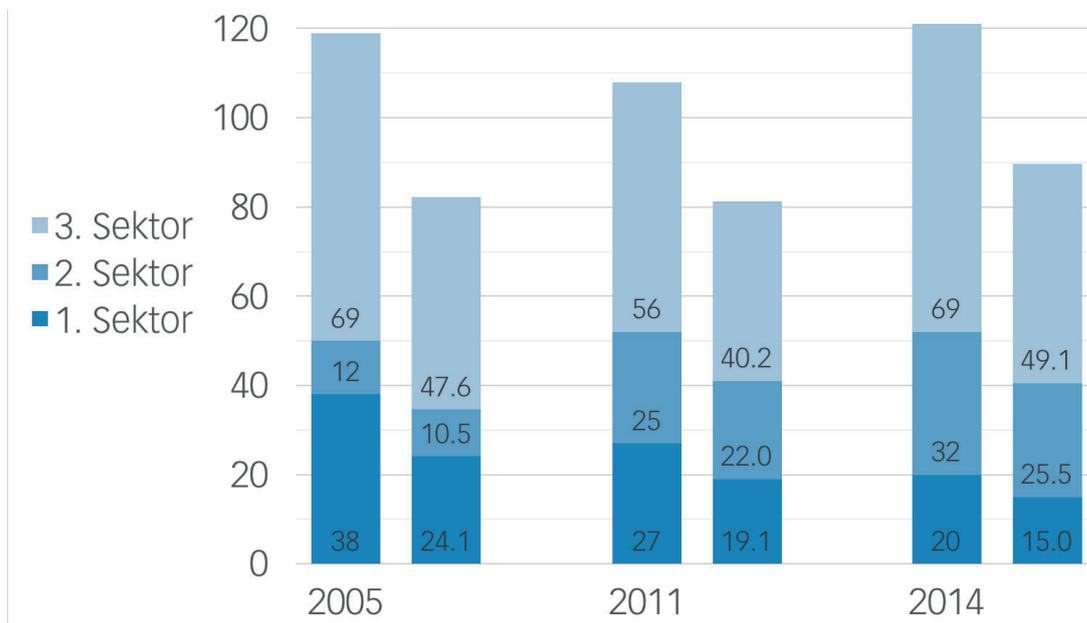


Abb. 10 Entwicklung der Arbeitsplätze (jeweils linke Säule) und der Vollzeitäquivalente (rechte Säule) in Kernenried nach Sektoren

4.1.5 Infrastrukturen und Versorgung

Kernenried ist Schulstandort und hat eine eigene Gemeindeverwaltung sowie eine Bushaltestelle. Im Süden der Gemeinde befindet sich die ARA Moossee–Urtenenbach welche die Abwässer der oberhalb liegenden Gemeinden reinigt. Weitere Infrastruktur- und Versorgungsangebote sind in den Nachbargemeinden (Lyssach/Burgdorf, Fraubrunnen/Jegenstorf) erreichbar. Allerdings fehlt insbesondere eine sichere Langsamverkehrsverbindung in Richtung Lyssach (vgl. Kapitel 5).

4.2 Zielsetzungen und Perspektiven

4.2.1 Rolle und Zielsetzungen der Gemeinde Kernenried

Grundsatz	<p>Kernenried soll auch künftig ein attraktiver Wohnstandort für Familien sein. Angebote werden in der Gemeinde selbst oder durch ergänzende Angebote im Gemeindeverband Kirchberg abgedeckt.</p> <p>Die Gemeinde will moderat wachsen und die vom Kanton vorgebene Wachstum von 4 % bis 2030 einhalten. Die dafür notwendige Siedlungsentwicklung nach innen und aussen soll mit der Ortsplanungsrevision angestossen werden.</p>
Wohnen	<p>Die Bevölkerungszunahme soll primär mit einer Siedlungsentwicklung nach Innen und soweit möglich mit einzelnen Neueinzonungen erreicht werden.</p> <p>Die Innenentwicklung soll gezielt und nach qualitativen Grundsätzen erfolgen, die Verdichtung soll massvoll und verträglich sein.</p>
Arbeiten	<p>Die Anzahl Arbeitsplätze soll gehalten und insbesondere das Verhältnis zur Wohnbevölkerung sichergestellt werden.</p>
Unterdorf	<p>Das Unterdorf soll als Wohngebiet mit ÖV-Erschliessung und Nähe zum Schulhaus gestärkt werden. Dazu soll die Erneuerung und zeitgemässe Weiterentwicklung der Gebäude zugelassen werden.</p>
Oberdorf	<p>Im Oberdorf soll die Entwicklung in den bestehenden Gebäuden erfolgen. Soweit sie nicht mehr landwirtschaftlich genutzt werden, sollen Bauten für Wohnen und andere Gewerbe genutzt werden. Dies bildet ein langfristiges Entwicklungspotenzial.</p>

4.2.2 Prognose und Bedarf

Vorgabe kantonaler Richtplan	<p>In den Wohn-, Misch- und Kernzonen von Kernenried bestehen noch ca. 0.4 ha Baulandreserven (Stand 2017). Gemäss Massnahmenblatt A_01 des kantonalen Richtplans 2030 soll die Gemeinde ein Wachstum von 4 % oder ca. 24 zusätzlichen Raumnutzern erreichen. Als Raumnutzer werden alle Bewohner und alle Beschäftigten in den Wohn-, Misch- und Kernzonen (WMK) gezählt. Dies ergibt einen theoretischen Baulandbedarf von ca. 0.6 ha, woraus ein Einzonungspotenzial («tatsächlicher Wohnbaulandbedarf») von 0.3 ha hervorgeht. Diese Zahlen sind hinreichend aktuell.</p>
Wohnbaulandbedarf	<p>Die Gemeinde Kernenried ist im Richtplan dem Raumtyp «Zentrumsnahe ländliche Gebiete» (ZL) zugewiesen. Es gilt deshalb ein Richtwert von 39 Raumnutzern/ha für die sogenannte Raumnutzerdichte (RND). Kernenried übertrifft diesen mit der bestehenden Bebauung. Bei einer allfälligen Einzonung wäre wiederum mindestens eine solche Dichte sicherzustellen.</p>

4.3 Strategien, Rahmenbedingungen und Massnahmen

4.3.1 Aussenentwicklung

Voraussetzungen Entsprechend dem Grundsatz Innenentwicklung vor Aussenentwicklung sind verschiedene Vorgaben für die Einzonung von neuem Wohnbauland einzuhalten:

Anforderung	Beurteilung
<ul style="list-style-type: none"> – Die Gemeinde muss einen Bedarf an zusätzlichen Bauzonen aufweisen. 	<p>Dies ist gemäss den Vorgaben des Massnahmenblattes A_01 des kantonalen Richtplans in Kernenried der Fall (vgl. Kapitel 4.2.2).</p>
<ul style="list-style-type: none"> – Grössere Einzonungen müssen regional abgestützt sein, d.h. im RGSK vorgesehen sein 	<p>Im RGSK 2. Generation sind für Kernenried keine Einzonungen im grösseren Stil vorgesehen.</p>
<ul style="list-style-type: none"> – Bei Ein- und Umzonungen ist eine Mindestdichte einzuhalten. Ist Kulturland (landwirtschaftlich genutzte Flächen) betroffen, so ist ein höherer Wert vorgegeben. 	<p>In Kernenried bedeutet dies für Ein- und Umzonungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – min. GFZo 0.45 für Nichtkulturland im Raumtyp «Zentrumsnahe ländliche Gebiete» (ZL) – min. GFZo 0.5 für Kulturland in ZL <p>Dies entspricht einer mindestens 2–3-geschossigen Bauweise.</p>
<ul style="list-style-type: none"> – Bei Ein- und Umzonungen ist eine minimale Güte der Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr sicherzustellen. <p><0.5 ha ÖV-Güteklasse F 0.5–1.0 ha ÖV-Güteklasse E >1.0 ha ÖV-Güteklasse D</p> <p>Kleine Flächen Nichtkulturland können auch ohne ÖV-Erschliessung eingezont werden, dürfen allerdings max. 20 % der Einzonungen umfassen</p>	<p>In Kernenried wird die Kategorie F nur im Unterdorf erreicht. Das Oberdorf gilt als nicht ausreichend mit dem öffentlichen Verkehr erschlossen (vgl. Darstellung in Abb. 7)</p>
<ul style="list-style-type: none"> – Bei Einzonungen von Kulturland sind die Standortgebundenheit und die optimale Bebauung nachzuweisen. 	<p>Es kommen nur wenige Areale in Betracht. Für diese wären die Nachweise im Rahmen der Ortsplanung zu erbringen.</p>
<ul style="list-style-type: none"> – Bei Einzonungen von Fruchtfolgeflächen (festgelegt im kantonalen Richtplan) ist ein erhebliches öffentliches Interesse nachzuweisen und es muss flächengleich Ersatz geschaffen werden. 	<p>Die ebenen Landwirtschaftsflächen in Kernenried sind mit Ausnahme der Hofstandorte vollständig als Fruchtfolgeflächen klassiert. Das öffentliche Interesse an einer Einzonung sowie eine allfällige Kompensation wäre im Rahmen der Ortsplanung nachzuweisen. Es ist fraglich, ob potentielle Flächen für einen allfälligen Ersatz zur Verfügung ständen.</p>

Interessen 2016 wurde eine Umfrage bei der Bevölkerung durchgeführt, bei welcher Einzonungswünsche angemeldet werden konnten. Diese fliessen in die nachfolgend dargestellte Prüfung potenzieller Einzonungen ein.

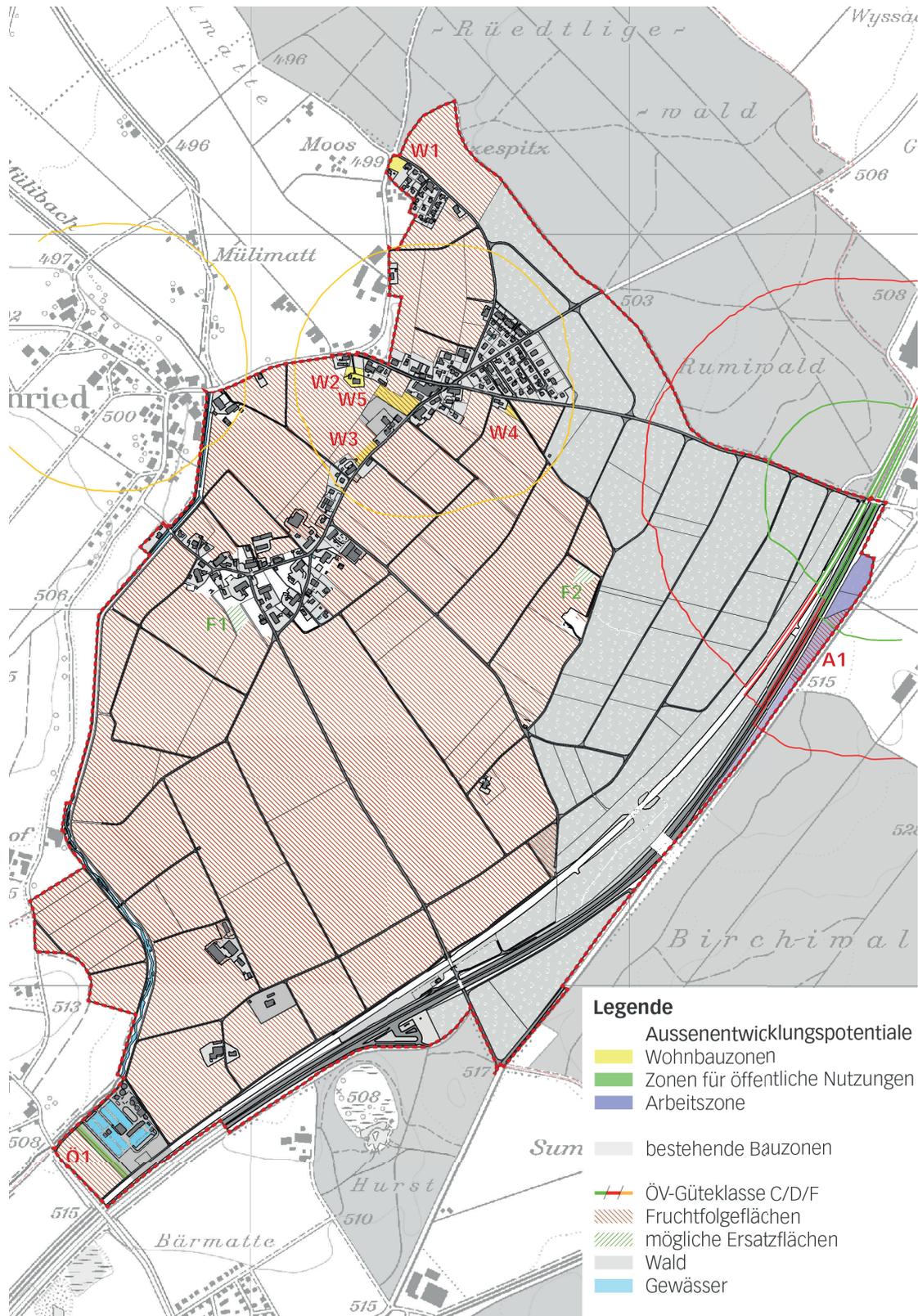


Abb. 11 Aussenentwicklungspotenziale

Potenzial Die künftige bauliche Entwicklung der Gemeinde wird in einem bescheidenen Rahmen erfolgen. Zwar besteht ein kleines Einzonungspotenzial, die im kantonalen Richtplan ausgewiesenen Fruchtfolgeflächen reichen jedoch in vielen Bereichen bis an die bestehenden Bauten resp. Bauzonen heran, d. h. bei Einzonungen besteht eine Kompensationspflicht. Zudem muss bei Einzonungen die ÖV-Erschliessung sowie eine relativ hohe Mindestdichte der Geschossflächen erreicht werden (min. GFZo 0.5).

Es werden folgende potentielle Aussenentwicklungsflächen überprüft (vgl. Abb. 11):

Nr.	Nutzung	Fläche	zus. RN	Beurteilung	Fazit
W1	Neubau Mehrfamilienhaus oder Neubebauung ganze Parzelle (Bauzone)	1'300 m ²	6–8	ausserhalb ÖV-Erschliessung, Baulücke, erschlossen, Bebauungsinteresse fraglich, Potenzial Neubebauung erst nach Rückbau Bestand, Kulturland	nein
W2	Bestehendes Bauernhaus zur Umnutzung, ev. zusätzlicher Baukörper	2'442 m ²	6–12	innerhalb ÖV-Erschliessung, Siedlungsrand, erschlossen, erhaltenswertes Gebäude, Umnutzungspotenzial bisher beschränkt, Potenzial neue Bauten offen, Nichtkulturland	prüfen
W3	Neubau Mehrfamilienhaus	1'700 m ²	9–11	innerhalb ÖV-Erschliessung, Schliessung Baulücke, Siedlungsrand, erschlossen, Neubau möglich, Fruchtfolgefläche	prüfen
W4	Neubau Einfamilienhaus	700 m ²	4–6	innerhalb ÖV-Erschliessung, Siedlungsrand, erschlossen, Parzellenform lässt nur Einzelbau zu, Fruchtfolgefläche	nein
W5	Neubau Mehrfamilienhaus	4'800 m ²	20–30	innerhalb ÖV-Erschliessung, Schliessung Baulücke, Siedlungsrand, erschlossen, Bebauung teilweise in Gang, Neubau teilweise möglich, Fruchtfolgefläche	prüfen
A1	Neue Arbeitszone in Ergänzung zum ESP Lyssach	16'000 m ²	?	Potenzial für eine Arbeitszone im Gemeindegebiet, innerhalb ÖV-Erschliessung, Abseits des Siedlungsgebiets, Neuerschliessung nötig, Parzellenform (40x600 m) und Bauabstände lassen nur schmale Bauvolumen zu, keine Grundlage in übergeordneten Planungsinstrumenten (ausserhalb des kantonalen ESP Arbeiten «Lyssach / Rüdltigen-Alchenflüh»), teilweise Fruchtfolgefläche, Wald	prüfen

Nr.	Nutzung	Fläche	zus. RN	Beurteilung	Fazit
Ö1	Erweiterung der ARA	4'800 m ²	0	Bedarf im öffentlichen Interesse, standortgebunden an bestehende ARA, ausserhalb ÖV-Erschliessung, Siedlungsrand, Fruchtfolgefläche, ARA als Richtplaninhalt	prüfen

Fazit Die Areale **W2**, **W3** und **W5** kommen für eine Einzonung von Wohnbauland in Betracht und sollen weiter vertieft werden.

Die Einzonung **W2** würde eine weitergehende Umnutzung des bestehenden Gebäudevolumens ermöglichen, als dies bisher unter den Bedingungen der Landwirtschaftszone möglich ist. Ob ein zusätzlicher Baukörper erstellt werden kann und so eine höhere RND sichergestellt wird, ist offen und im Zusammenhang mit der Entwicklung der bestehenden Baulandreserve **R2** (vgl. Kapitel 4.3.2) zu prüfen. Die Umnutzung des Bestandes ist analog zu den Bauernhöfen im Oberdorf (vgl. Innenentwicklungspotenzial **N2**) in der Landwirtschaftszone mit Einschränkungen möglich.

Die Einzonungen **W3** und **W5** füllen Baulücken auf und sind somit denkbar, jedoch sind die Beanspruchung und der Ersatz der Fruchtfolgefläche zu begründen und nachzuweisen. Beim Standort **W5** kommt erschwerend hinzu, dass zwischenzeitlich auf dem strassenseitigen Parzellenteil ein landwirtschaftliches Gebäude in Bau ist.

Nebst der Standortgebundenheit und dem öffentlichen Interesse (Schliessung von Baulücken für ein kompaktes Siedlungsgebiet) ist ein Ersatz für die beanspruchten Fruchtfolgeflächen sicherzustellen. Im Vordergrund steht dabei die Prüfung der Areale **F1** (ca. 3'500 m²) und **F2** (ca. 2'000 m²), welche bisher nicht als Fruchtfolgefläche bezeichnet sind, sich dafür jedoch eignen könnten und direkt an bestehende Fruchtfolgeflächen angrenzen.

Der Bedarf zur Erweiterung der ARA (**Ö1**) soll erhärtet und die im Rahmen der Ortsplanungsrevision notwendigen Massnahmen ergriffen werden. Die hier beanspruchte Fruchtfolgefläche müsste nicht kompensiert werden, da es sich um eine öffentliche Aufgabe (ARA) und um eine standortgebundene Einzonung (Erweiterung und Erneuerung der bestehenden Anlage) handelt.

Die Schaffung einer neuen Arbeitszone **A1** als Erweiterung des ESP Lysach soll grundsätzlich geprüft werden. Aufgrund der komplexen Rahmenbedingungen, welche die Anpassung verschiedener Planungsinstrumente auf regionaler und kantonaler Ebene erfordern, wird das Vorhaben von der Ortsplanungsrevision ausgenommen und in einem separaten Verfahren weiterverfolgt.

4.3.2 Siedlungsentwicklung nach innen

Was ist Siedlungsentwicklung nach innen?

neue Rahmenbedingungen

Durch die Anpassungen im übergeordneten Recht hat sich der Fokus in der Raumplanung vom Wachstum in die Fläche zur Siedlungsentwicklung nach innen (SEin) verschoben. Für Ein- und Umzonungen gelten Minstdichten, bei en ist eine haushälterische Bodennutzung qualitativ sicherzustellen. Einfamilienhausquartiere sind unter diesen Voraussetzungen nicht mehr möglich.

Definition

Als SEin wird gemäss Arbeitshilfe des Kantons (AHOP) eine bessere Ausnutzung der bestehenden Bauzonen unter Wahrung einer bestmöglichen Siedlungs- und Wohnqualität bezeichnet. Die SEin spielt sich in der rechtskräftig eingezonten Fläche (überbaut/unüberbaut) ab. Von prioritärer Bedeutung sind:

- Überbauung unüberbauter und Verdichtung überbauter zentral gelegener und gut erschlossener Wohn-, Misch- und Kernzonen (WMK)
- Dichtere Nutzung oder Umnutzung (zu Wohnen / Mischnutzung) von unternutzten Gewerbeflächen und von Industriebrachen
- Ersatzneubauten von älteren Wohnsiedlungen (40er bis 80er Jahre)

Innenentwicklungspotenziale

Die Innenentwicklungspotenziale setzen sich gemäss kantonaler Arbeitshilfe aus den **Nutzungsreserven** sowie aus den **Nutzungspotenzialen** zusammen.

Nutzungsreserven

Nutzungsreserven können unter den Bestimmungen der geltenden Nutzungsplanung realisiert werden. Es sind dies unüberbaute Bauzonen (Baulandreserven) und Nutzungsreserven auf überbauten Flächen.

Nutzungspotenziale

Nutzungspotenziale ergeben sich, wenn an raumplanerisch besonders geeigneten Orten das Nutzungsmass gegenüber der geltenden Nutzungsplanung erhöht oder die Nutzungsart geändert werden. Dazu gehören insbesondere auch Umstrukturierungsgebiete, bei denen eine Anpassung der Nutzungsplanung erforderlich ist.

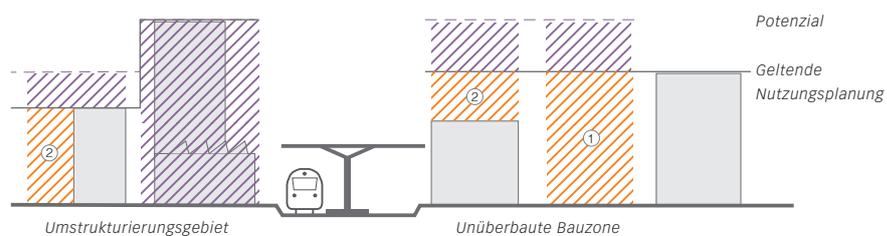


Abb. 12 Nutzungsreserven // und Nutzungspotenziale // gemäss AHOP

Innenentwicklung

Im Rahmen der Ortsplanungsrevision gilt es, die brach liegenden Flächen zu analysieren, unternutzte Areale zu identifizieren und allenfalls Umlagerungen vorzusehen. Zur Aktivierung des bestehenden Potenzials ist eine Strategie zur Baulandmobilisierung zu entwickeln, zudem sind unter

Umständen Gespräche mit den betroffenen Grundeigentümern zu führen. Es werden folgende potentielle Innenentwicklungspotenziale überprüft (vgl. Abb. 13):

Nr.	Nutzung	Fläche	zus. RN	Beurteilung	Fazit
R1	Neubau Einfamilienhaus	355 m ²	2–4	ausserhalb ÖV-Erschliessung, Baulücke, erschlossen, Bebauungsinteresse fraglich, Kulturland	kein Fokus
R2	Neubau Mehrfamilienhaus	1'058 m ²	6–8	innerhalb ÖV-Erschliessung, Baulücke, erschlossen, Potenzial Neubebauung zusammen mit Einzonung W2, mit Wegrecht belastet, Kulturland	prüfen
R3	Neubau Mehrfamilienhaus	2'114 m ²	11–13	innerhalb ÖV-Erschliessung, Siedlungsrand, erschlossen, teilweise mit Kleinbauten bebaut, Neubau durch Waldabstand stark eingeschränkt, Kulturland	prüfen
N1	Nachverdichtung Einfamilienhausquartier geringer Dichte (Unterdorf)	ca. 2.4 ha	ca. 10	innerhalb ÖV-Erschliessung, erschlossen, Nachverdichtungen von Einfamilienhäusern führen nur bedingt zu zusätzlichen RN, Parzellengrössen lassen in der Regel keine neuen Wohneinheiten zu, Nichtkulturland	prüfen
N2	Umnutzung landwirtschaftliche Bauten (Oberdorf)	–	ca. 10	ausserhalb ÖV-Erschliessung, teilweise erhaltens- oder schützenswerte Bauten, teilweise Kulturland, Einschränkung der Umnutzbarkeit durch Landwirtschaftszone	kein Fokus

Fazit Das Areal **R2** bildet zusammen mit der Einzonung **W2** ein beachtliches Potential für die Entwicklung der Gemeinde, wenn eine koordinierte Neubebauung möglich wird. Für das Areal **R3** ist zu klären, ob durch eine Reduktion des Waldabstandes die Bebaubarkeit so verbessert werden kann, dass eine Aktivierung dieser Reserve erfolgt. Mittelfristig ist allenfalls eine (teilweise) Auszonung der unbebaubaren Flächen am Siedlungsrand zu prüfen.

Um die Nachverdichtung der Einfamilienhausquartiere zu ermöglichen sind deren Zuweisung zu einer Zone und die dazugehörigen Bestimmungen (insbes. Gebäudemasse und Abstände) zu prüfen. Dabei ist sicherzustellen, dass die Wohnqualität in der Fläche erhalten bleibt. Im gebauten und kleinteilig parzellierten Umfeld ist von einer langfristigen Veränderung auszugehen. Im Vordergrund steht die Möglichkeit, gebaute Strukturen an geänderte Bedürfnisse anzupassen. Die Anzahl der Raumnutzer hängt dabei wesentlich von der Struktur der einzelnen Familien (Einzelperson/ Paar oder Familie mit Kindern) und dem Zeitpunkt eines Generationenwechsels ab. Dies lässt sich nicht durch planerische Massnahmen steuern.

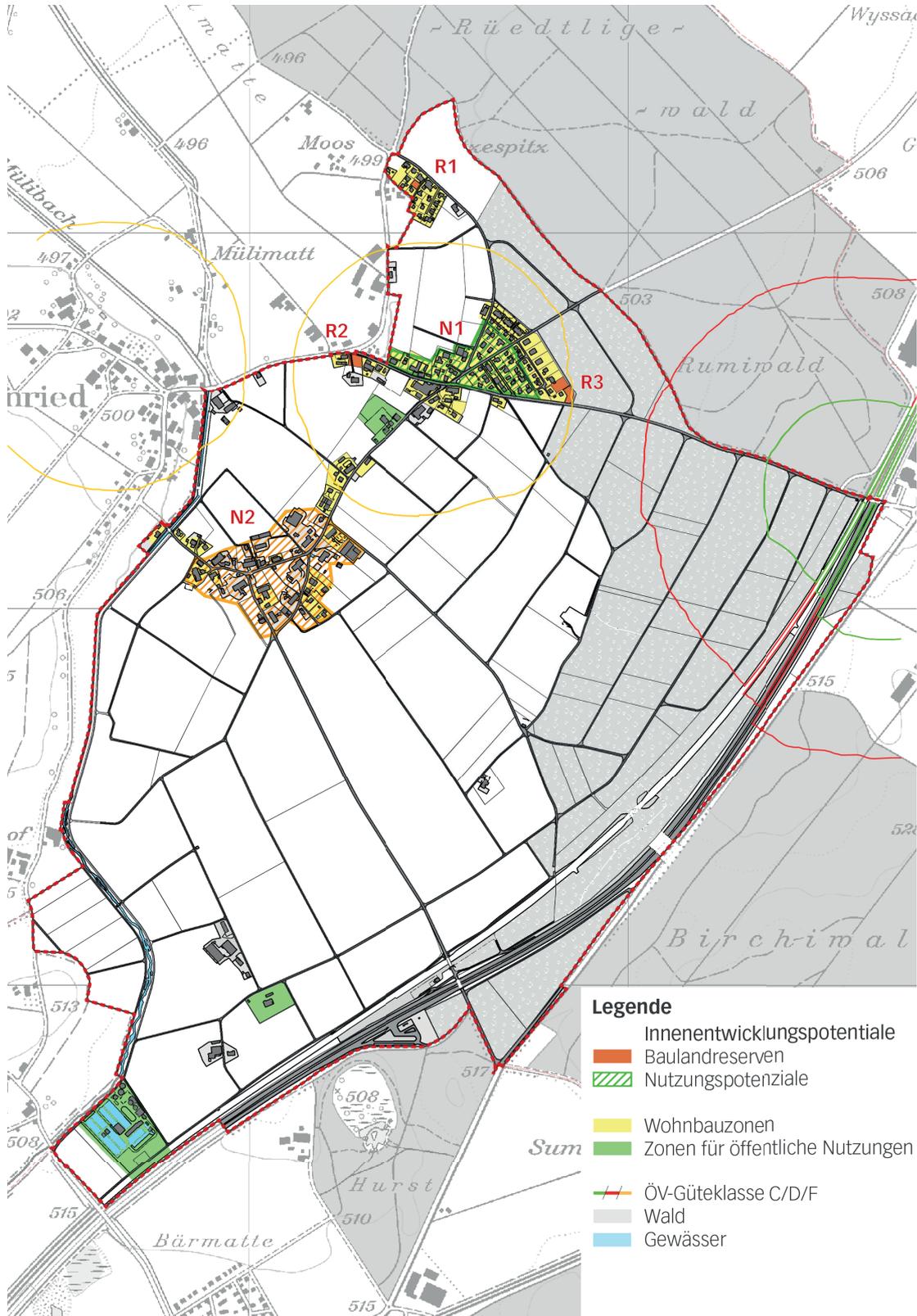


Abb. 13 Innenentwicklungspotenziale

4.3.3 Mengenbilanz

Aus den als prüfenswert eingestuften Potenzialen ergibt sich folgende Mengenbilanz:

Nr.	Nutzung	Fläche	zus. RN	Zeithorizont
	Bestehendes Bauernhaus zur			
W2	Umnutzung, Ersatzneubau Mehrfamilienhaus	2'442 m ²	12–16	mittelfristig
W3	Neubau Mehrfamilienhaus	1'700 m ²	9–11	mittelfristig
W5	Neubau Mehrfamilienhaus	4'800 m ²	20–30	langfristig
R2	Neubau Mehrfamilienhaus	1'058 m ²	6–8	mittelfristig
R3	Neubau Mehrfamilienhaus	2'114 m ²	11–13	langfristig
N1	Nachverdichtung Einfamilienhausquartier geringer Dichte	ca. 2.4 ha	ca. 10	langfristig
	Potenzial neue Raumnutzer RN		60–80	
	davon kurz- bis mittelfristig		29–37	

Fazit Das Gesamtpotenzial deckt das angestrebte Wachstum der Gemeinde bis 2030 ab, wobei ein wesentlicher Teil von der koordinierten Aktivierung der Areale R2/W2 abhängt. Auf Grund der Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr (Güteklasse F) kann die Gemeinde maximal 5'000 m² Wohnbauland einzonen. Somit kann nur ein Teil der Gebiete **W2**, **W3** und **W5** im Rahmen dieser Revision eingezont werden.

4.3.4 Umsetzungsagenda

Für die Aussenentwicklung sind folgende weiteren Schritte vorgesehen:

Nr.	Handlungsbedarf	Strategie	Instrumente	Zeithorizont
W2	Ersatzneubau und Gesamtentwicklung (R2) nötig	– Eigentümergespräche	– Zonenplan	OP-Revision
W3	Beanspruchung und Ersatz Fruchtfolgeflächen	– Abklärungen AGR – Eigentümergespräche	– Zonenplan, – kant. Richtplan	OP-Revision
W5	Beanspruchung und Ersatz Fruchtfolgeflächen, Ersatzbau bestehendes Gebäude	– Eigentümergespräche – Abklärungen AGR	– Zonenplan – kant. Richtplan	nächste OP-Revision
Ö1	Konkrete Ausbaupläne, Beanspruchung Fruchtfolgeflächen	– Betreibergespräche – Abklärungen AGR	– Zonenplan – kant. Richtplan	OP-Revision

Für die Innenentwicklung sind folgende weiteren Schritte vorgesehen:

<i>Nr.</i>	<i>Handlungsbedarf</i>	<i>Strategie</i>	<i>Instrumente</i>	<i>Zeithorizont</i>
R2	Aktivierung gehortetes Bauland und Gesamtentwicklung (W2) nötig	– Eigentümergegespräche	– Zonenplan	OP-Revision
R3	Reduktion Waldabstand, Aktivierung gehortetes Bauland	– Eigentümergegespräche	– reduzierter Waldabstand	mittelfristig
N1	Potenzial zur Nachverdichtung schaffen, bauliche Entwicklung aktivieren	– Regelungen GBR prüfen – Information Grundeigentümer	– Baureglement	OP-Revision

5. Verkehr

Richtplan Verkehr

Die nachfolgenden Kapitel sowie die zugehörige Richtplankarte bilden den Richtplan Verkehr der Gemeinde Kernenried. Dazu folgende Vorbemerkungen:

Koordination	Der Verkehrsrichtplan ist ein Koordinationsinstrument des Gemeinderats. Er zeigt die Situation, den Handlungsbedarf und die möglichen Massnahmen aus Sicht des Gemeinderates. Die Massnahmen sind Grundlagen für weitere, projektbezogene Verfahren und Aktivitäten, welche verschiedene Planungsträger betreffen, namentlich den Oberingenieurkreis IV des kantonalen Tiefbauamtes, die Regionalkonferenz Emmental sowie die Nachbargemeinden. Alle in den entsprechenden Verfahren nötigen Entscheide bleiben vorbehalten.
Verbindlichkeit	Der Verkehrsrichtplan soll die Nutzung, die Erschliessung und den Verkehr aufeinander abstimmen. Die blau hervorgehobenen Abschnitte sind behördenverbindlich und binden damit die Gemeindebehörden (Art. 68 BauG). Auf eine Ausdehnung der Verbindlichkeit auf zustimmende regionale Organe und kantonale Behörden sowie auf besondere Erschliessungsträger wird verzichtet. Die Massnahmen sollen bei sich bietender Gelegenheit resp. nach Bedarf umgesetzt werden.
Zuständigkeit	Soweit die Gemeinde für die Federführung verantwortlich ist, werden die beteiligten Stellen rechtzeitig in die Planung einbezogen. Wo die Gemeinde nicht federführend ist, stellt der Richtplan eine Absichtserklärung der Gemeinde dar. Ziel ist in jedem Fall, gemeinsam mit einer geeigneten Projektorganisation zum bestmöglichen Resultat zu gelangen.

5.1 Analyse

Strassennetz	Das Strassennetz ist vollständig, alle Bauparzellen sind erschlossen.
Öffentlicher Verkehr	<p>Auf der Hauptstrasse wird die Buslinie 465 Burgdorf–Fraubrunnen geführt mit einer Haltestelle im Ortsteil Chappeli. Für diesen Ortsteil besteht damit ein minimaler Anschluss an den öffentlichen Verkehr (Gütekategorie F). Der südliche Ortsteil gilt als nicht mit dem öffentlichen Verkehr erschlossen.</p> <p>Mit dem Velo gut erreichbar ist insbesondere der Bahnhof Hindelbank (Linie Bern–Burgdorf). In Richtung Lyssach und Burgdorf ist die Strecke nicht attraktiv. Weitere erreichbare Stationen sind Fraubrunnen und Jeggenstorf.</p>

Motorisierter Verkehr	Die Erreichbarkeit mit dem motorisierten Individualverkehr ist gut, die Autobahn A1 ist über den Anschluss Kirchberg in kurzer Distanz erreichbar.
Langsamverkehr	<p>Für die Naherholung ist die Landschaft mit Fuss- resp. Landwirtschaftswegen erschlossen. Das Wanderwegnetz führt vom Dorf vor allem nach Hindelbank und Fraubrunnen, doch auch Rütligen-Alchenflüh und Lyssach sind erreichbar. Die regionale Veloroute von (Bern/Fraubrunnen-) Zauggenried nach Rütligen-Alchenflüh (-Burgdorf) führt durch Kernenried.</p> <p>Im Siedlungsgebiet dienen die relativ verkehrsarmen Gemeindestrassen auch als Wegnetz für den Fuss- und Veloverkehr. Dieses wird im Gebiet Chappeli durch einen kurzen als reiner Fussweg ausgestalteten Abschnitt ergänzt. Entlang der Kantonsstrasse sowie im nördlichen Teil der Dorfstrasse bestehen einseitige Trottoirs. Die Hauptquerung der Kantonsstrasse bei der Dorfstrasse ist mit einem Fussgängerstreifen gesichert.</p> <p>Die wichtigen Fuss- und die Wanderwege verlaufen auf öffentlich gesicherten resp. zugänglichen Wegen, so dass keine weiteren Massnahmen nötig sind um den gesetzlichen Auftrag der Gemeinde zu erfüllen.</p>
Schulweg	Innerorts wird die Sicherheit der Schulwege insgesamt als ausreichend eingeschätzt, über die mit Durchgangsverkehr belastete Hauptstrasse (Kantonsstrasse Fraubrunnen-Lyssach) führt ein Fussgängerstreifen. Auch die Verbindung über den Chilchweg und die Riedstrasse zur Sekundarschule (Sekundarstufe I) in Kirchberg ist auf Gemeindegebiet genügend. Nicht ausreichend sicher ist die auf der Kantonsstrasse geführte Veloverbindung in Richtung Lyssach/Burgdorf (Sekundarstufe II).

5.2 Zielsetzung (behördenverbindlich)

Es besteht kein Bedarf nach Strassenausbauten der Gemeindestrassen. Die Verbindungen mit dem öffentlichen Verkehr, mit Velos und zu Fuss sollen attraktiv gehalten und wo nötig aufgewertet werden. Allen Schülerinnen und Schülern sollen sichere und direkte Schulwege zur Verfügung stehen.

5.3 Handlungsbedarf

Handlungsbedarf besteht aus Sicht der Gemeinde in folgenden Punkten:

- Verbesserung der Busverbindungen nach Fraubrunnen und Burgdorf
- Verbesserung der Veloverbindung nach Lyssach
- Sicherung der Schulwege

5.4 Massnahmen (behördenverbindlich)

Im folgenden sind die Massnahmen des Verkehrsrichtplans der Gemeinde Kernenried **beschrieben**. Es werden die **federführende** und **weitere beteiligte Stellen** bezeichnet. Für die Massnahmen werden der **Realisierungshorizont** festgehalten und die **Abhängigkeiten** zu anderen Planungsverfahren und Entscheidungen aufgezeigt.

ÖV-1: Verbesserung Busverbindungen

Beschreibung	Das Taktangebot der Buslinie 465 Fraubrunnen–Burgdorf soll in die Abendstunden verlängert (Taktausweitung, Priorität 1) und zu Spitzenstunden verdichtet werden (Taktverdichtung, Priorität 2).			
Federführung	Regionalkonferenz Emmental			
Beteiligte Stellen	Amt für öffentlichen Verkehr, Regionalkonferenz Bern-Mittelland			
Priorität/Zeithorizont	Dauer-aufgabe	kurzfristige Massnahme	mittelfristige Massnahme	langfristige Massnahme
Abhängigkeiten	Der Grosse Rat hat im März 2021 beschlossen, die Buslinie zwischen Burgdorf und Lyssach, Kernenriedstrasse in die Angebotsstufe 4 aufzustufen (Taktverdichtung). Das Taktangebot der Buslinie 465 Fraubrunnen–Burgdorf wurde für die Fahrplanperioden 2022 bis 2025 nicht verbessert. Es wird eine Neu beurteilung für die nächsten Fahrplanperioden angestrebt.			
Koordinationsstand	Vororientierung			

LV-1: Sicherung Schulwege

Beschreibung	Die Schulwege in der Gemeinde resp. im Einzugsgebiet der Schule (Zauggenried) sowie zu den Oberstufen (Kirchberg/Burgdorf) sind sicher zu gestalten und möglichst direkt zu führen. Die Situation periodisch zu überprüfen.			
Federführung	Einwohnergemeinde Kernenried			
Beteiligte Stellen	Schule Kernenried, OIK IV, Einwohnergemeinde Fraubrunnen (Zauggenried)			
Priorität/Zeithorizont	Dauer-aufgabe	kurzfristige Massnahme	mittelfristige Massnahme	langfristige Massnahme
Abhängigkeiten	Innerorts ist der Übergang über die Hauptstrasse ein kritischer Punkt. Dieser ist bisher mit einem Fussgängerstreifen gesichert. Je nach Verkehrsentwicklung sind ergänzende Massnahmen (Mittelinsel als Querungshilfe, Bedarfslichtsignalanlage etc.) zu prüfen.			
Koordinationsstand	Vororientierung			

5.5 Richtplankarte

Die Karte «Verkehrsrichtplan» zeigt:

- die Zuordnung der Strassen zu den Kategorien Basis- und Detailerschliessung mit den Eigentumsverhältnissen (Kanton, Gemeinde, Private)
- die Bushaltestelle
- die Hauptverbindungen der Velorouten (nach Zauggenried, Lyssach und Kirchberg) sowie das Basisnetz der Velorouten (Hindelbank–Lyssach).
- die bestehenden Fusswege und Trottoirs entlang von Strassen sowie die Querung der Kantonsstrasse
- die Wanderwegverbindungen
- die IVS-Objekte, differenziert nach ihrer Bedeutung
- den Schulstandort als wichtiges Ziel in der Gemeinde

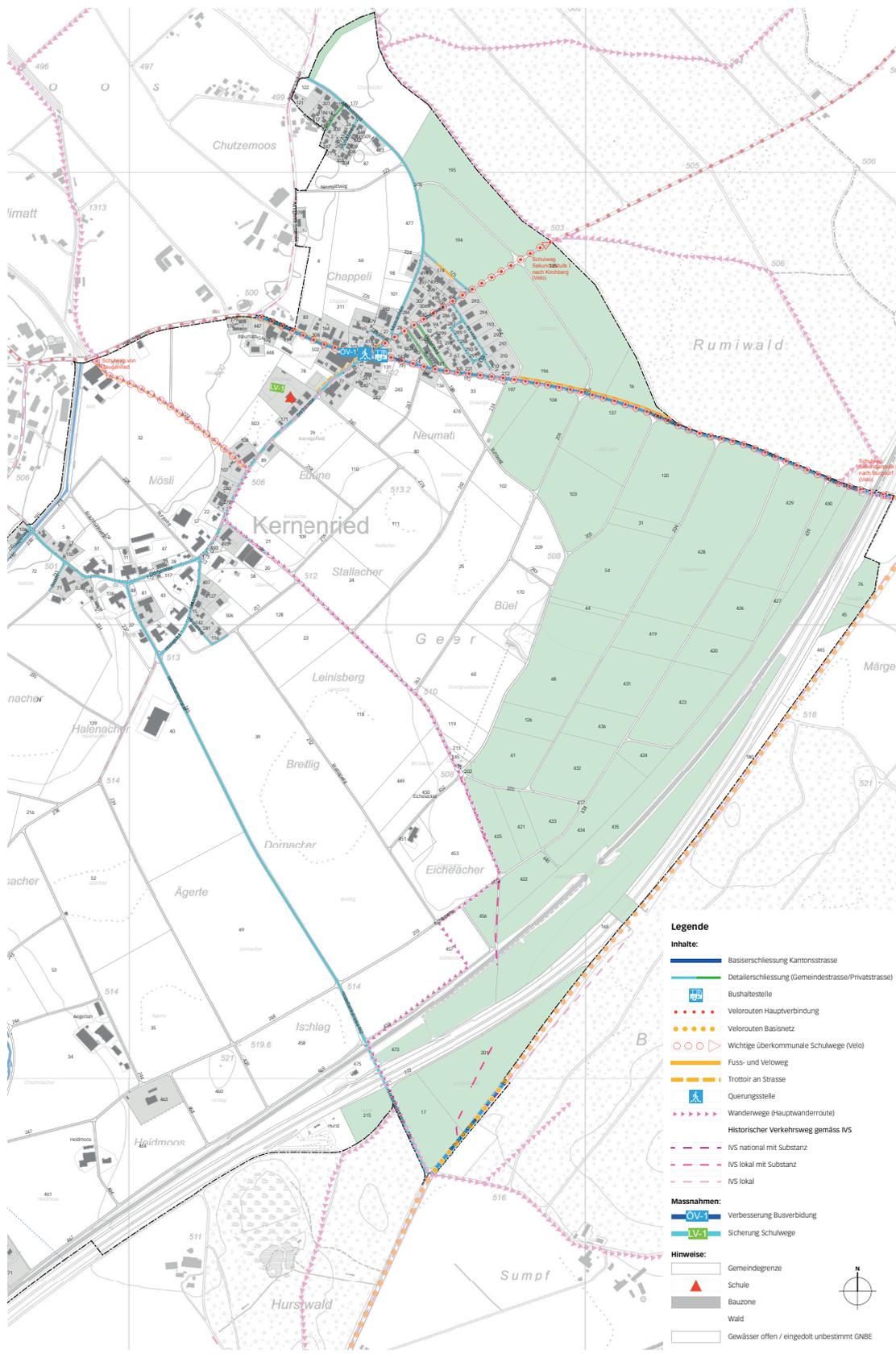


Abb. 14 Ausschnitt aus der Verkehrsrichtplankarte

6. Landschaft

6.1 Entwicklung und Zustand

Kernenried umfasst das Ackerland zwischen Urtenen und Rumiwald sowie Teile des Rumiwalds. Die weitgehend ebene Landschaft wird intensiv landwirtschaftlich genutzt und ist aus ökologischer Sicht strukturarm.

Naturobjekte

Für die Ortsplanungsrevision wird der Bestand der wertvollen und erhaltenswerten Naturobjekte in Kernenried inventarisiert. Leitlinie dafür ist die Liste «Lebensräume und Biotope in der kommunalen Landschaftsplanung» (Quelle: kantonale Abteilung Naturförderung, 2009). Das Ergebnis der Inventarisierung ist im folgenden sowie im Naturinventarplan (Beilage 1) dargestellt. Die Inventarisierung erfolgt auf Grund von GIS-Grundlagendaten, Luftbildauswertungen, Geländebegehung und unter beizug des Landschaftsrichtplans und des Schutzzonenplans von 1997. Folgende Objekte wurden untersucht resp. festgestellt:

Kategorie	Vorkommen	Bedeutung, Schutzstatus
Nationale und kantonale Naturschutzgebiete	keine	–
-kommunale Naturschutzgebiete	keine	–
nationale und regionale Inventarobjekte	keine	–
Spezielle Waldgesellschaften	keine	–
Landschaftsschutzgebiet	Landschaft entlang Urtenen	regional, schützenswert
Ufergehölz	Gehölze entlang Urtenen	lokal, geschützt
Ufervegetation	Wiesebord der Urtenen	lokal, geschützt
Wildtierkorridor	Wildbrücke über Neubaustrecke und Autobahn	überregional, geschützt
Wildschutzgebiet	Umfeld der Wildbrücke	überregional, geschützt
Offene Landschaft	Landwirtschaftsgebiet ausserhalb der Ortsteile	regional, erhaltenswert
Trockenstandorte	Objekte im Stallacher und	lokal, schützenswert
Hecken/Feldgehölze	Südlich Oberdorf und im Zilisacher	lokal, geschützt
Einzelbaum	Einzelbäume im Siedlungsgebiet und im Offenland	lokal, erhaltenswert
Landwirtschaftliche Biodiversitätsförderflächen	extensiv genutzte Wiesen entlang Urtenen und in Waldnähe sowie Hochstamm-Feldobstgärten im und um das Oberdorf	lokal, Förderbeiträge

Legende Schutzstatus:

geschützt	durch übergeordnetes Recht geschützt (USG; NHG; GSchG)
schützenswert	durch die Gemeinde zu schützen
erhaltenswert	bei raumwirksamen Tätigkeiten nach Möglichkeit zu berücksichtigen

Kategorie	Vorkommen	Bedeutung, Schutzstatus
Andere Objekte von besonderer Ökologischer Bedeutung (z.B. Quellen, Trockenmauern, Vorkommen geschützter Arten etc.)	keine	–

Legende Schutzstatus:

geschützt	durch übergeordnetes Recht geschützt (USG; NHG; GSchG)
schützenswert	durch die Gemeinde zu schützen
erhaltenswert	bei raumwirksamen Tätigkeiten nach Möglichkeit zu berücksichtigen

Überregionale Bedeutung haben die Wildtierbrücke über Bahn und Autobahn, welche sich auf Gemeindegebiet von Kernenried befindet sowie die Urtenen mit ihrem Ufer und dem weiteren Einflussbereich. Im Übrigen ist das Gemeindegebiet intensiv landwirtschaftlich genutzt und weist nur wenige dauerhafte ökologisch wertvolle Strukturelemente auf. Der bisher vorgesehene Schutz zahlreicher Einzelbäume war im Einzelfall nicht immer nachvollziehbar und der bestehende Schutzplan ist nicht mehr aktuell. Hingegen ist die Landschaft ausserhalb der beiden Ortsteile weitgehend offen und unverbaut.

Vernetzungsprojekt In der Gemeinde Kernenried wird das Vernetzungsprojekt umgesetzt (Projektphase 2017–2024) mit dem Ziel, einen Anteil der Biodiversitätsförderflächen an der landwirtschaftlichen Nutzfläche von mindestens 12 % zu erreichen, die Hälfte davon mit besonderer Qualität.

Die landwirtschaftliche Direktzahlungsverordnung sieht u.a. Programme zur Erhaltung und Förderung der ökologischen Vernetzung und der Qualität der Kulturlandschaft vor. In der Gemeinde Kernenried werden die entsprechenden Projekte des Kantons von einer regionalen Trägerschaft umgesetzt. Für die Landwirte ist es freiwillig, bei den beiden Projekten mitzumachen. Sie können dabei einen Teil des ökologischen Leistungsnachweises erbringen.

Gewässer Die Urtenen wurde im südlichen Abschnitt revitalisiert und bietet entsprechende Qualitäten für Ökologie und Naherholung. Im nördlichen Abschnitt auf Gemeindegebiet fliesst die Urtenen im kanalisierten Bett. Im südlichen Ende der Gemeinde verlaufen nördlich und südlich der ARA der Dorfbach (Hindelbank) sowie der Sumpfbach eingedolt zwischen Autobahn/Bahn und der Einmündung in die Urtenen.

Naturgefahren Die vorliegende Übersichtsgefahrenkarte zeigt eine geringe bis mittlere Gefährdung entlang der Urtenen. Davon sind einzelne Bauten betroffen. Bauzonen sind nur am Rande tangiert.

6.2 Ziele und Perspektiven

6.2.1 Gewässer

Gewässerschutzgesetz

Das Gewässerschutzgesetz des Bundes bezweckt, die Gewässer zu renaturieren und als Lebensraum aufzuwerten, damit sie naturnaher werden. Die verbauten Gewässer sollen wieder mehr Raum erhalten und die negativen Auswirkungen der Nutzung der Wasserkraft sollen gemindert werden. Konkrete Massnahmen zur Aufwertung der Gewässer sind in drei verschiedenen Bereichen vorgesehen: Sicherung Gewässerraum, Revitalisierung der Gewässer und Sanierung Wasserkraft.

Gewässerraum

Gemäss Gewässerschutzgesetz GschG müssen die Kantone den Raumbedarf oberirdischer Gewässer bis Ende 2018 so festlegen, dass die natürlichen Funktionen, der Hochwasserschutz und die Gewässernutzung gewährleistet sind. Es ist die Aufgabe der Gemeinden, die Vorschriften zur Ausscheidung dieses Gewässerraums in der Ortsplanung zweckmässig umzusetzen, respektive den Gewässerraum in der baurechtlichen Grundordnung oder in Überbauungsordnungen nach Art. 36a GSchG resp. Art. 41a ff. GschV grundeigentümerverbindlich festzulegen.

Bebauungs- und Nutzungsbeschränkungen

Im Gewässerraum gelten die Einschränkungen von Art. 41c GSchV. Neue Bauten und Anlagen sind nur zulässig, sofern sie standortgebunden sind und im öffentlichen Interesse liegen (z. B. Fuss- und Wanderwege, Kraftwerke, Brücken) oder im Zusammenhang mit dem Gewässer stehen. In als «dicht bebaut» ausgeschiedenen Gebieten sind zonenkonforme Bauten und Anlagen zulässig, ebenso befahrbare Wege für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung (min. 3 m Abstand).

Es gilt eine grundsätzliche Bestandesgarantie für rechtmässig erstellte und bestimmungsgemäss nutzbare Bauten und Anlagen. Bauliche Massnahmen zum Hochwasser- oder Erosionsschutz sind zulässig. Der Gewässerraum überlagert räumlich die bisher geltenden Abstandsvorschriften entlang der Gewässer. Die Ufervegetation ist gemäss Artikel 21 NHG geschützt und die ChemRRV verlangt gegenüber einem Gewässer und der Ufervegetation einen Pufferstreifen von 3 Metern.

Es gilt ein Dünger- und Pflanzenschutzmittelverbot. Die extensive landwirtschaftliche Nutzung ist zulässig und subventionsberechtigt.

Der Gewässerraum kann als die Nutzungszone überlagernder Bereich oder als Ersatz für die Nutzungszone festgelegt werden. In der Planung wird zudem das «dicht bebaute Gebiet» festgelegt, in welchem eine Reduktion der Breite des Gewässerraumes erfolgt.

Übersicht

Dies bedeutet:

<i>Nutzung/Bebauung</i>	<i>Landwirtschaftszone + Gewässerraum</i>	<i>Bauzone + Gewässerraum</i>
Neubauten und Ersatzneubauten (nicht standortgebunden und im öffentlichen Interesse)	nicht zulässig	zonenkonform nur in dicht bebautem Gebiet ausnahmsweise zulässig
Bestehende Bauten und Anlagen	Besitzstandsgarantie mit Erweiterungsmöglichkeit, wenn die Beeinträchtigung nicht verstärkt wird	Bestandesgarantie, unter Umständen Abbruch und Wiederaufbau zulässig
Gartenanlagen	nicht zulässig, Dünger- und Pflanzenschutzmittelverbot	nicht zulässig, Dünger- und Pflanzenschutzmittelverbot
Weg	nach 3 m zulässig	nach 3 m zulässig
Strasse	nur als unbefestigter Landwirtschaftsweg zulässig	nur als unbefestigter Landwirtschaftsweg zulässig
Acker	extensive Landwirtschaft zulässig	extensive Landwirtschaft zulässig

Gewässerrichtplan
 Urtenen

Für die Urtenen und die wichtigen Seitengewässer wurde der Gewässerrichtplan Urtenen erlassen. Dieser sieht zum einen die Revitalisierung der Urtenen und die Ausdolung des Dorfbaches vor und gibt zum anderen die Gewässerraubreiten für die einzelnen Gewässerabschnitte vor. Die Gewässerraubreiten sind:

- Urtenen unterhalb ARA: 22 m
- Urtenen bis ARA: 19.5 m
- Dorfbach (Hindelbank): 11.0 m
- Sumpfbach: 11.0 m

6.2.2 Weitere ökologische Elemente

Das Schwergewicht der ökologischen Massnahmen will die Gemeinde auf den geschilderten Uferbereich der Urtenen einerseits und den Wildübergang andererseits legen. Darüber hinaus sollen die wichtigen bestehenden Strukturelemente in der Landschaft erhalten werden. Der weitgehend unverbaute Charakter des Landwirtschaftsgebiets soll erhalten bleiben.

Die Gemeinde stellt aus landschaftsästhetischen und ökologischen Gründen eine Auswahl an Einzelbäumen ausserhalb des Siedlungsgebiets und beim Schulhaus unter Schutz. Zudem sind Einzelbäume Elemente der landwirtschaftlichen Biodiversitätsförderung.

6.2.3 Naturgefahren

Die Gefahrenbereiche sind in den Schutzzonenplan zu integrieren. Es sind keine Rückzonungen gefährdeter Bauzonen nötig. Gefährdete Einzelbauten sind im Einzelfall mit Objektschutzmassnahmen zu schützen, soweit sich die Situation nicht bereits mit der Umsetzung der im Rahmen des Gewässerrichtplans Urtenen vorgesehenen Massnahmen verbessert.

6.3 Strategie und Massnahmen

6.3.1 Gewässer

Die Gemeinde beabsichtigt, die Gewässerräume entsprechend den Vorgaben des Gewässerrichtplans festzulegen, wobei im Einzelfall auf die bestehende Grundstücksstruktur Rücksicht genommen werden soll. Insbesondere im bereits revitalisierten Abschnitt der Urtenen wird der Korridor entlang der bestehenden Parzellenstruktur geführt. Damit ist zum einen sichergestellt, dass die minimalen Abstände zum effektiven, sich verändernden Gewässerverlauf eingehalten sind, zum anderen wird die Nutzung der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen nicht unnötig eingeschränkt.

Bei eingedolten Gewässern sind die Nutzungsbeschränkungen für die Landwirtschaft geringer. Es wird sichergestellt, dass eine künftige Ausdolung des Gewässers nicht durch Bauten verunmöglicht wird. Die definitive Lage des ausgedolten Gewässers wird jedoch erst bei der allfälligen Erarbeitung eines Projekts festgelegt. Dabei wird insbesondere die Bewirtschaftbarkeit der verbleibenden Landwirtschaftsflächen zu berücksichtigen sein.

6.3.2 Weitere ökologische Elemente

Der Landschaftsinventarplan (vgl. Beilage 1) zeigt die ökologisch wertvollen Strukturen und Elemente auf. Es sind dies:

- das Landschaftsschutzgebiet und der Gewässerraum der Urtenen mit Ufergehölzen
- der Wildtierkorridor über Neubaustrecke und Autobahn mit dem Wildschutzgebiet
- das Landschaftsschongebiet im Offenland mit einzelnen Strukturelementen (Hecken und Feldgehölze, schützenswerte und weitere Einzelbäume, Trockenstandort)
- die schützenswerten und weitere Einzelbäume im Siedlungsgebiet
- die Relikte der früheren Kulturlandschaft (historische Wege gemäss IVS, archäologische Fundstellen)

Diese Objekte sollen mit dem Schutzzonenplan und dem Baureglement der Gemeinde geschützt werden, soweit dies nicht bereits durch übergeordnete Planungsinstrumente sichergestellt ist.

6.3.3 Naturgefahren

Die Naturgefahren werden im Schutzzonenplan dargestellt und entsprechende Bestimmungen ins Baureglement aufgenommen. Für die bestehenden Bauzonen ergibt sich daraus kein Handlungsbedarf.

C Revision Ortsplanung

7. Übersicht, Planungsinstrumente

Die Ortsplanung der Gemeinde Kernenried besteht neu aus folgenden allgemeinverbindlichen Planungsinstrumenten:

- Baureglement
- Zonenplan
- Schutzzonenplan

Ausserdem erlässt der Gemeinderat den behördenverbindlichen Verkehrsrichtplan, welchem Abschnitte in diesem Erläuterungsbericht zugeordnet sind (Kapitel 5.2 und 5.4).

Der vorliegende Erläuterungsbericht zeigt die Hintergründe, Bedeutung und Auswirkungen der verbindlichen Festlegungen auf, entfaltet selbst jedoch keine Rechtswirkung. Die drei Planungsinstrumente bilden gemeinsam die baurechtliche Grundordnung, welche sich zu verschiedenen Themen äussert, die im folgenden in einer Querschnittsbetrachtung dargestellt werden:

- Siedlungsentwicklung nach innen und aussen (Kapitel 8.1 und 8.2)
- Nutzungszonen (Kapitel 8.3)
- Schutzbestimmungen (Kapitel 8.5)

Die Ortsplanungsrevision wirkt sich hauptsächlich auf das Baureglement aus. Diese Änderungen werden in einem eigenen Kapitel (9) dargestellt.

8. Siedlungsentwicklung

8.1 Innenentwicklung

Wie im Konzeptteil angedacht und in Übereinstimmung mit den übergeordneten Vorgaben soll die künftige Entwicklung von Kernenried vorrangig in den bestehenden Bauzonen erfolgen (sogenannte Innenentwicklung, vgl. Kapitel 4.3.2). Im Rahmen der Ortsplanungsrevision werden dafür die Rahmenbedingungen optimiert:

- In den vereinheitlichten Nutzungszonen (vgl. Kapitel 9.3) werden die Nutzungsmasse moderat erhöht. Der kleine Grenzabstand beträgt neu einheitlich 4.0 statt bisher teilweise 5.0 m, der grosse 8.0 statt 10.0 m. Zusammen mit dem neuen Höhenmass und dem Verzicht auf eine Beschränkung der Gebäudelänge (GL, bisher für Wohnbauten max. 25.0 m) sind neu grössere Bauvolumen und damit eine moderate Entwicklung der bebauten Parzellen möglich. Dies wirkt sich langfristig aus, da die Erneuerung der Bausubstanz in der Regel den Lebenszyklen der Gebäude und ihrer Bewohner folgt.

- Die baupolizeilichen Masse werden für die verschiedenen Nutzungsarten innerhalb einer Nutzungszone vereinheitlicht. Die bisherige Privilegierung gewisser gewerblicher und landwirtschaftlicher Bauten (geringere Abstände, grössere Masse) erschwerte deren spätere Umnutzung zu Wohnraum. Mit den neu einheitlichen Bestimmungen werden Umnutzungen im Bestand erleichtert und Leerstände vermieden.
- Die kommunalen Bestimmungen für die Landwirtschaftszone werden reduziert (vgl. Kapitel 9.3). In dieser Zone sind ohnehin weitgehende Bestimmungen des übergeordneten Rechts zu berücksichtigen, so dass zusätzliche Bestimmungen der Gemeinde wenig bewirken und unter Umständen eine zonenkonforme Nutzung erschweren oder verunmöglichen. Mit der Konzentration auf wesentliche Punkte (z. B. Ortsbildschutz) soll sich auch das Oberdorf weiter entwickeln können.
- Die Vorschriften für die Belichtung der Dachgeschosse werden gelockert, so dass hier zusätzlicher Wohn- und Arbeitsraum im Bestand geschaffen werden kann.

Mit diesen Massnahmen werden die Rahmenbedingungen für die Nachverdichtung und Umnutzung im Bestand (N1 und N2) optimiert. Ebenso wird die Bebauung der bestehenden Reserven (R1, R2 und R3) attraktiver. Im Dialog mit den Grundeigentümern wird zu klären sein, wie die Aktivierung der Reserven erfolgen kann.

8.2 Aussenentwicklung

Im Konzeptteil werden verschiedene mögliche resp. vorgeschlagene Einzonungen grob evaluiert (vgl. Kapitel 4.3.1). Einige davon wurden als grundsätzlich denkbar angesehen und darum im Folgenden im Hinblick auf eine Umsetzung in dieser Ortsplanungsrevision vertieft überprüft. In der Zwischenzeit sind bei der Gemeinde weitere Einzonungsbegehren von Grundeigentümern eingegangen. Aufgrund der Stellungnahmen vom AGR im Rahmen der Vorprüfung(en) werden die Einzonungen gemäss den nachfolgenden Kapitel vorgenommen.

8.2.1 Einzonung Wohn-, Misch- und Kernzonen

Parzelle Nr. 77
(Teilfläche)

Einzonung in die Mischzone MK, 3'070 m²

Die betroffenen Bauten dienen in erster Linie der Wohnnutzung und werden nur noch untergeordnet landwirtschaftlich genutzt (Unterstellen von Maschinen, als Werkstatt und zur Pferdehaltung). Auslöser des Einzonungsbegehrens ist eine geplante Sanierung des Dachs von Gebäude AV-Nr. 11. Dies soll mit dem Einbau einer zusätzlichen Wohnung in dem bisher ungenutzten Söller einhergehen.

Die Abgrenzung der Einzonung erfolgt gemäss der bestehenden Bebauung und der befestigten Bodenfläche. Nach Osten massgebend ist die befestigte rückwärtige Erschliessung. Für eine zweckmässige Arrondierung der Bauzone wird die Abgrenzung gerade nach Nordosten weitergezogen.

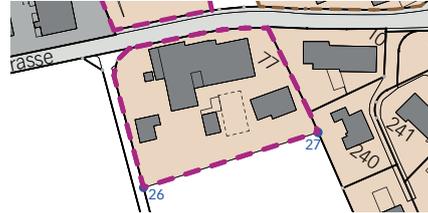


Abb. 15 Ausschnitt Zonenplan der Parzelle Nr. 77 (pinke Umrandung = Zonenänderung).

Parzelle Nr. 78
(Teilfläche)

Einzonung in die Mischzone MK, 1'313 m²
Bei der betroffenen Baute handelt es sich um einen Wagenschopf. Mit der Einzonung in die Mischzone Kern MK werden die Voraussetzungen für eine zukunftsgerichtete Nutzung ermöglicht.

Die Fläche wurde bereits im Rahmen der konzeptionellen Entwicklung der Aussenentwicklungspotentiale erkannt (vgl. Kapitel 4.3.1). Die ursprünglich angedachte Einzonung W5 wurde flächenmässig reduziert. Die Einzonung beschränkt sich auf das bestehende Ökonomiegebäude, und die befestigten Flächen.

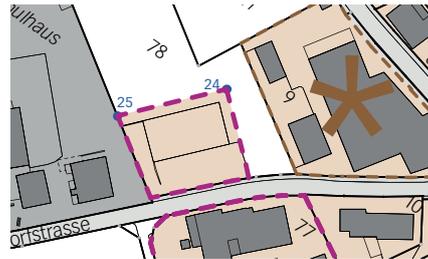


Abb. 16 Ausschnitt Zonenplan der Parzelle Nr. 78 (pinke Umrandung = Zonenänderung).

Parzelle Nr. 154
(Teilfläche)

Einzonung in die Mischzone M2, 1'115 m²
Die betroffene Baute dient der Wohnnutzung und wird nicht mehr landwirtschaftlich genutzt. Mit der Einzonung wird ermöglicht, dass eine weitergehende Umnutzung im Bestand möglich wird und mittelfristig zusätzliches Innenentwicklungspotenzial aktiviert werden kann.

Im Gegensatz zum ursprünglich erkannten Aussenentwicklungspotential W2 wird die Einzonung nach Absprache mit dem AGR auf die befestigten Flächen und den Gebäudebestand reduziert.

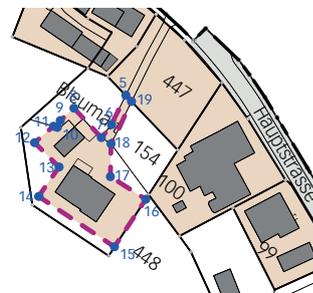


Abb. 17 Ausschnitt Zonenplan der Parzelle Nr. 154 (pinke Umrandung = Zonenänderung).

Parzelle Nr. 279

Einzonung in die Mischzone M2, 1'185 m²
Von 1964 bis 1968 war die Liegenschaft einer Zone zur gewerblichen Nutzung zugeteilt. Danach wurde sie der Landwirtschaftszone zugeteilt.

Die betroffenen Bauten werden schon seit langer Zeit nicht mehr landwirtschaftlich genutzt. Bevor die Liegenschaft verkauft wurde, wurde während Jahrzehnten eine Autogarage betrieben. Mit der Einzonung in die Mischzone M2 soll wieder eine zeitgemässe Nutzung möglich sein.

Es wird die gesamte Parzelle eingezont. Die bestehenden Bauten stehen bereits sehr nah an den Parzellengrenzen.

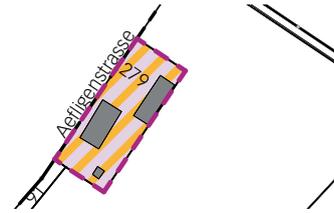


Abb. 18 Ausschnitt Zonenplan der Parzelle Nr. 279 (pinke Umrandung = Zonenänderung).

Parzelle Nr. 483
(Teilfläche)

Einzonung in die Mischzone M2, 648 m²

Bei der betroffenen Baute handelt es sich um ein erhaltenswertes Kleinbauernhaus aus dem Jahr 1849. Es besteht inzwischen kein Bedarf mehr nach der ursprünglich vorgesehenen landwirtschaftlichen Nutzung. Mit der Einzonung in die Mischzone M2 wird nun eine den aktuellen Bedürfnissen entsprechende Nutzung ermöglicht.

Es wird das bestehende Gebäude mit dem grossen Grenzabstand nach Süden (8 m) und dem kleinen Grenzabstand nach Westen (4 m) eingezont. Nach Norden wird bis zur Parzellengrenze und nach Osten bis zur Strasse eingezont.



Abb. 19 Ausschnitt Zonenplan der Parzelle Nr. 483 (pinke Umrandung = Zonenänderung).

Parzelle Nr. 503
(Teilfläche)

Parzelle Nr. 503 (Teilfläche): Einzonung in die Mischzone MK, 178 m²

Im Gegensatz zum ursprünglich erkannten Aussenentwicklungspotential W3 wird die Einzonung nach Absprache mit dem AGR auf die befestigten Flächen und den Gebäudebestand reduziert. Für die übrigen Flächen können die gesetzlichen Vorgaben zur Beanspruchung von Fruchtfolgeflächen nicht erfüllt werden.

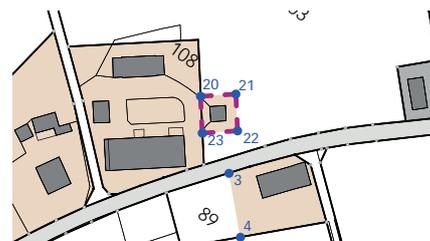


Abb. 20 Ausschnitt Zonenplan der Parzelle Nr. 503 (pinke Umrandung = Zonenänderung).

Fazit Die kantonale Vorprüfung hat ergeben, dass die geplante Aussenentwicklung auf bereits befestigte Flächen und den Gebäudebestand beschränkt werden muss. Die Aussenentwicklungspotentiale W1 und W4 wurden bereits im Kapitel 4.3.1 verworfen.

Die bereits bebauten sowie erschlossenen Flächen sollen entsprechend den heutigen Nutzungsbedürfnissen genutzt werden. Mit der Einzonung von rechtmässig erstellten Bestandsbauten und rechtmässig befestigten Flächen wird das Kontingent gemäss dem Massnahmenblatt A_01 des kantonalen Richtplans nicht tangiert. Die Einzonung bildet eine ergänzende Massnahme zu den Bestrebungen der Gemeinde, die Siedlungsentwicklung nach innen zu fördern (Massnahmenblatt A_07).

8.2.2 Einzonung Arbeitszone

Die Einzonung der Arbeitszone A1 (Erweiterung ESP Lyssach) wird im Rahmen eines separaten, von der Ortsplanungsrevision losgelösten Verfahrens weiterverfolgt.

8.2.3 Einzonung ARA

Gemäss den bisherigen Abklärungen der ARA ist ein Ausbaubedarf absehbar, es liegen jedoch noch keine Konzepte oder konkrete Projekte dazu vor. Die Umzonung wird noch nicht im Rahmen dieser Revision der Ortsplanung vorgenommen. Die gesamte ZÖN B (inkl. Bestimmungen im Baureglement) sowie die benachbarten Landwirtschaftsflächen der Parzellen Nrn. 471 und 472 sind von der Ortsplanungsrevision sistiert. Der Verzicht auf die Einzonung im Rahmen der vorliegenden Ortsplanungsrevision erwirkt nicht die Planbeständigkeit.

8.3 Nutzungszonen im Zonenplan

Grundsatz Grundsätzlich bleiben die Nutzungszonen im Zonenplan inhaltlich weitgehend unverändert. Der Zonenplan wird neu gefasst und die Benennung der Zonen angepasst. Die wesentlichen Bestimmungen zu den Nutzungszonen sind in Art. 2 des Baureglements zusammengeführt.

Mischzonen Die Nutzungszonen werden neu organisiert und vereinheitlicht. Die Mischzone M2 löst die bisherige Wohn- und Gewerbezone WG2 ab, die Mischzone Kern MK die bisherigen Kernzonen A und B. Die spezifischen Bestimmungen für die Kernzone A werden mit der Mischzone Kern*MK* übernommen, da sie nur ein einziges Grundstück betreffen. Die Zuordnung der Grundstücke zu den Zonen bleibt unverändert.

Weitgehend vereinheitlicht werden die zulässigen Nutzungsarten sowie die Nutzungsmasse (Abstände, Höhen, Längen und Geschossigkeit) über alle Zonen.

Weitere Nutzungszonen
Weitere Nutzungszonen sind die Zonen öffentlicher Nutzung (unverändert), die Verkehrsfläche im Siedlungsgebiet sowie die Landwirtschaftszone (vgl. Kapitel 9.3).

8.4 Gewässerräume im Zonenplan

Gestützt auf die revidierte Gewässerschutzgesetzgebung (GschG) resp. gemäss den entsprechenden Arbeitshilfen des Kantons ist für jedes Gewässer der Gewässerraum zu ermitteln und grundeigentümerverbindlich festzulegen.

Der Gewässerraum umfasst neben dem eigentlichen Gewässer einen ausreichenden Uferbereich auf beiden Seiten des Gerinnes. Als solcher gewährleistet er insbesondere den Hochwasserschutz und den Gewässerunterhalt. Er dient aber auch als Erholungsraum für die Bevölkerung und stellt mit dem einzuhaltenden Abstand zwischen Gewässer und Nutzfläche sicher, dass der Eintrag von Nähr- und Schadstoffen in das Gewässer minimiert werden kann.

Funktionen
Der Gewässerraum gewährleistet die natürlichen Funktionen der Gewässer: Transport von Wasser und Geschiebe, die Ausbildung einer naturnahen Strukturvielfalt der angrenzenden Lebensräume und deren Vernetzung, die Entwicklung standorttypischer Lebensgemeinschaften sowie die dynamische Entwicklung der Gewässer.

Konsequenzen auf die Nutzung
Die Ausscheidung von Gewässerräumen hat Konsequenzen auf die Nutzung der betroffenen Flächen. Der Gewässerraum soll grundsätzlich von Bauten und Anlagen freigehalten und nur noch extensiv land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden.

Ermittlung
Zur Ausscheidung des Gewässerraums wurden die Datengrundlagen des Kantons bezüglich Gewässernetz und den gerechneten natürlichen Gerinnesohlenbreiten sowie die Arbeitshilfe Gewässerraum des Kantons Bern vom 30. März 2015 (revidiert 15. Juli 2017) beigezogen. Die Grundlage für die Berechnung des Gewässerraums ist die gerechnete natürliche Gerinnesohlenbreite (nGSB), welche aus der effektiven Gerinnesohlenbreite (eGSB) und der Ökomorphologie des Fliessgewässers ermittelt wird. Aus dieser gerechneten natürlichen Gerinnesohlenbreite wird der Gewässerraum unter Berücksichtigung von allfälligen gewässerbezogenen Schutzziele ermittelt.

Bei kleinen Gewässern bis 2.0 m natürlicher Gerinnesohlenbreite (nGSB) beträgt der Gewässerraum (Gerinne plus Uferbereich beidseitig) mindestens 11.0 m.

Gewässerräume
Als wesentlicher zusätzlicher Planinhalt des Zonenplans sind die Gewässerräume nach GSchG zu nennen. Diese werden entlang der Urtenen entsprechend den Vorgaben des Gewässerrichtplans Urtenen festgelegt.

Die im Zonenplan ausgewiesenen Breiten gehen geringfügig über das minimale Mass hinaus, da sie sich an den Grundstücksbegrenzungen orientieren, welche durchgängig parallel zum Gewässer verlaufen. Die Gewässerraubbreite beträgt damit 24.0–25.0 m, soweit beide Ufer auf Gemeindegebiet von Kernenried liegen. In den Abschnitten mit linkem Ufer in der Nachbargemeinde wird berücksichtigt, dass das Gewässer nicht symmetrisch auf der Gemeindegrenze liegt. Für die eingedolten Gewässer Dorfbach (Hindelbank) und Sumpfbach wird jeweils ein Gewässerraum von 11.0 m ausgeschieden.

Der Gewässerraum betrifft nur bei der ARA und am Gygerweg bestehende Bauzone, an beiden Orten kann jedoch nicht von dicht überbautem Gebiet nach Art. 41a Abs. 4 Lit a GSchV ausgegangen werden. Die Gebäude der Mühle im Nordwesten der Gemeinde (Hauptstrasse 33) sind am Rande betroffen, auch hier liegt jedoch kein dicht überbautes Gebiet vor, so dass keine Reduktion des Gewässerraums in Betracht kommt.

Der Gewässerrichtplan Urtenen zeigt auf regionaler Ebene auf, wo Ausweitungen des Gewässerraumes als Retentionsmassnahmen sinnvoll resp. nötig sind. Das Gemeindegebiet von Kernenried ist davon nicht betroffen, so dass keine zusätzliche Ausweitung des Gewässerraums erfolgt.

8.5 Schutzzonenplan und Schutzbestimmungen

Die Schutzbestimmungen in Art. 5 (Bau- und Nutzungsbeschränkungen) des Baureglements beziehen sich auf Inhalte des Schutzzonenplans (mit Ausnahme des Gewässerraums im Zonenplan). Im Schutzzonenplan werden den Nutzungszonen überlagernde Zonen und Bereiche sowie Einzelobjekte festgelegt.

Die Reihenfolge der Einträge in der Legende orientiert sich an der Systematik der Bestimmungen des Baureglements. Weitere Elemente werden ergänzend dazu als Hinweise dargestellt (z.B. Grundwasserschutzzone S3).

Ortsbild
Art. 51

In diesem ersten Teil werden die wertvollen Ortsbilder Oberdorf und Löwen behandelt. Sie basieren auf den entsprechenden Baugruppen des Bauinventars.

Kulturlandschaft
Art. 52

Zur Kulturlandschaft werden die Baudenkmäler (schützens- und erhaltenswerten Bauten gemäss Bauinventar), die historischen Verkehrswege gemäss dem Inventar über die historischen Verkehrswege der Schweiz IVS, die archäologischen Schutzgebiete sowie die geschützten Einzelbäume, der Gewässerraum der Fliessgewässer (vgl. Kapitel 8.3) und die Landschaftsschongebiete gezählt.

Baudenkmäler Art. 521	Die geschützten und erhaltenswerten Gebäude werden von der kantonalen Denkmalpflege bezeichnet und von der Gemeinde im Schutzzonenplan als Hinweis dargestellt. Mit den übergeordneten gesetzlichen Bestimmungen ist der Schutz hinreichend gewährleistet, so dass auf Stufe der Gemeinde keine weitergehenden Festlegungen mehr nötig sind.
Inventar der historischen Verkehrswege IVS Art. 522	Auf Gemeindegebiet von Kernenried liegt nur ein Abschnitt eines historischen Verkehrsweges mit Substanz von nationaler Bedeutung: Die kantonale Hauptstrasse 1 Hindelbank–Kirchberg, ganz im Südosten der Gemeinde. Von dort zweigt die lokale historische Verbindung Hindelbank–Kernenried ab, die in den südlichsten Abschnitten noch ursprüngliche Substanz aufweist, jedoch durch die Autobahn unterbrochen wird. Die weiteren Gemeindestrassen dokumentieren bis heute das historische inner- und zwischenörtliche Wegenetz (lokale Bedeutung), es ist jedoch keine wesentliche historische Substanz mehr vorhanden (Dokumentation und Darstellung auf Karte vgl. www.ivs.admin.ch).
Geschützte Einzelbäume Art. 524	Die inventarisierten Einzelbäume ausserhalb des Siedlungsgebiets und beim Schulhaus sind aus landschaftsästhetischen und ökologischen Gründen geschützt. Sie werden entsprechend im Schutzzonenplan festgelegt. Innerhalb des Siedlungsgebiets sind die finanziellen Anreize der landwirtschaftlichen Biodiversitätsförderung für den Erhalt der Bäume aus Sicht der Gemeinde ausreichend.
Naturnahe Landschaft Art. 53	Zur naturnahen Landschaft zählen die Landschaftsschutzgebiete und der Trockenstandort. Beide sind im Schutzzonenplan festgelegt. Hecken und Feldgehölze sowie Ufergehölze sind bereits durch übergeordnetes Recht geschützt.
Naturgefahren Art. 55	Im Schutzzonenplan werden die durch Naturgefahren betroffenen Gebiete als Gefahrengebiete allgemeinverbindlich festgestellt. In Kernenried betrifft dies das Umfeld der Urtenen, wobei nur wenige Flächen von mittlerer oder grosser Gefährdung betroffen sind. Bauzonen sind nur im Oberdorf an der Urtenen (Parzellen Nr. 5, 6) betroffen, wobei nur eine geringe Gefährdung besteht. Im Rahmen der Ortsplanung sind daher keine weiteren Massnahmen erforderlich. Differenziert festgelegt wird die Gefährdung in den Bauzonen und deren Umfeld, dem sogenannten Gefahrenperimeter. Ausserhalb davon werden nur generelle Gefahrenhinweise dargestellt, welche nicht nach dem Grad der Gefährdung differenziert sind.

9. Baureglement

9.1 Neuer Aufbau des Baureglements

Neue Struktur

Das Baureglement wird mit der Revision grundlegend überarbeitet und in die neue Struktur des kantonalen Musterbaureglements überführt. Damit geht eine umfassende Neugliederung der Struktur einher:

Bisherige Struktur

- A. Allgemeine Bestimmungen
 - Geltungsbereich
 - Verfahren und Zuständigkeit
 - Besitzstandsgarantie
 - B. Allgemeine Voraussetzungen
 - Baubewilligungspflicht, Voraussetzungen
 - Umgebung und Terrain
 - C. Baupolizeiliche Vorschriften
 - Gestaltung, Bauweise
 - Abstände
 - Definition der Begriffe und Messweisen
 - Dachgestaltung
 - D. Zonen und Gebietsvorschriften
 - Art der Nutzung
 - Baupolizeiliche Masse
 - Schutzzonen und -objekte
 - E. Verfahrensvorschriften
 - Zuständigkeiten
 - F. Straf- und Schlussbestimmungen
- Anhang I
- Grafische Darstellung der Begriffe und Messweisen
 - Grafische Darstellung Dachgestaltung
 - Grafische Darstellung Abstände
 - Objektliste Ortsbildschutz

Neue Struktur

- 0. Einführung
 - Übersicht und Abgrenzung
 - Qualitätssicherung
 - 1 Geltungsbereich
 - 2 Nutzungszonen
 - Art der Nutzung
 - Mass der Nutzung
 - Öffentliche und weitere Nutzungen
 - 3 Besondere baurechtliche Ordnungen
 - 4 Qualität des Bauens und Nutzens
 - Bau und Aussenraumgestaltung
 - Dachgestaltung
 - Umgebung und Terrain
 - 5 Bau und Nutzungsbeschränkungen
 - Ortsbildschutz
 - Pflege der Kulturlandschaft
 - Schutz der naturnahen Landschaft
 - Bauen in Gefahrengebieten
 - 6. Verschiedene Bestimmungen
 - Strassenabstände
 - Zuständigkeiten
 - 7. Straf- und Schlussbestimmungen
- Anhang I
- Definition und Grafische Darstellung der Begriffe und Messweisen
 - Grafische Darstellung Dachgestaltung
 - Grafische Darstellung Abstände

Eine detaillierte Zuordnung der alten zu den neuen Bestimmungen kann der Konkordanztafel im Anhang 1 entnommen werden. Zahlreiche Bestimmungen die seit der letzten Revision neu in übergeordneten Gesetzgebungen abschliessend geregelt sind, werden im Baureglement nicht mehr aufgeführt.

Einführung Art. 0	Dem eigentlichen Reglementstext wird im Baureglement als Art. 0 eine Einführung vorangestellt, in welcher die Struktur erläutert und die Bedeutung und Verbindlichkeit der einzelnen Teile aufgezeigt wird. Diese Einführung selbst hat wie auch die weiteren Kommentare und Erläuterungen nur hinweisenden Charakter.
Geltungsbereich Art. 1	Das Baureglement gilt für das gesamte Gemeindegebiet und regelt für dieses Themen aus dem Bau-, Planungs- und Umweltrecht. Es hat somit keine (direkten) Wirkungen über die Gemeindegrenzen hinaus und auf andere Rechtsgebiete.
Nutzungszonen Art. 2	Für die Nutzungszonen der Gemeinde werden Art (Art. 211) und Mass (Art. 212) der Nutzung festgelegt. Neben den Misch- und Kernzonen gibt es auf Bestimmungen für die öffentlichen Nutzungen (Art. 22), für die Strassenflächen im Siedlungsgebiet (Art. 23) sowie für die Landwirtschaft (Art. 24).
Besondere baurechtliche Ordnungen Art. 3	Die Gemeinde Kernenried verfügt über keine gültigen Zonen mit Planungspflicht oder Überbauungsordnungen. Die älteren Überbauungsordnungen für Detailerschliessungen werden aufgehoben (vgl. Art. 713).
Qualität des Bau- ens und Nutzens Art. 4	In diesem Teil des Baureglements sind alle Vorschriften über die Gestaltung von Bauten und Aussenräumen zusammengeführt. Im Zuge der Neustrukturierung werden die bisherigen Bestimmungen bereinigt und dem aktuellen Stand der Planungstechnik angepasst. Beispielsweise gelten für Solaranlagen auf Dächern weitgehende Bestimmungen des übergeordneten Rechts (bewilligungsfrei bei Einhaltung von gestalterischen Anforderungen).
Bau- und Nut- zungsbeschrän- kungen Art. 5	vgl. Ausführungen in Kapitel 8.5
Verschiedene Bestimmungen Art. 6	Im letzten Teil des Baureglements sind die Strassenabstände und die Zuständigkeiten für den Vollzug geregelt.
Strassenabstand Art. 611	Bisher wurden die Strassenabstände ab der «Grenze des öffentlichen Verkehrsraums» gemessen. Dies schloss Trottoirs und öffentliche Parkplätze mit ein. Neu wird der Abstand vom Fahrbahnrand aus gemessen, analog der Messweise im kantonalen Strassengesetz.
Straf- und Schluss- bestimmungen Art. 7	Den Abschluss des Reglementstextes machen der Hinweis auf die Ahndung von Verstössen und die Zuständigkeiten. Gegenüber dem bisherigen Baureglement entfallen die Bestimmungen zur Baubewilligungspflicht und dergleichen, die inzwischen vom Kanton abschliessend festgelegt wurden.

Anhang Grundsätzlich richten sich die im Baureglement verwendeten Messweisen und Begriffe nach der BMBV und sind in deren Anhang illustriert. Im Anhang A1 werden ergänzend die Abstandsbestimmungen erläutert und illustriert, da diese in der BMBV unvollständig sind. Ausserdem werden die wichtigen zivilrechtlichen Abstände illustriert.

9.2 Neue Begriffe und Messweisen

Verordnung über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen

Die Verordnung über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen (BMBV) bildet die kantonal bernische Umsetzung der IVHB¹, die seit November 2010 in Kraft ist. Mit dem Beitritt zu IVHB hat sich der Kanton verpflichtet, die Begriffe und Messweisen zu vereinheitlichen.

Die BMBV stellt für verschiedene baupolizeiliche Masse eine abschliessende Palette der im GBR zulässigen Begriffe zur Verfügung. Dies betrifft:

- Gebäude, Gebäudeteile und Geschosse
- Terrain, Höhen und Längen
- Abstände und Nutzungsmasse

Die Umsetzung in den Gemeinden hat bis Ende 2023 zu erfolgen. Die neuen Begriffe und Messweisen sind bereits heute in neuen Überbauungsordnungen anzuwenden.

Die BMBV wirkt sich auf das GBR unterschiedlich aus:

Redaktionelle Übernahme von Begriffen Manche Begriffe können ausgetauscht werden ohne materielle Auswirkungen.

Inhaltliche Neuregelungen Verschiedene neue Definitionen führen zu materiellen Änderungen, die Anpassungen an den bisherigen Massen des GBR zur Folge haben. Dies betrifft in Kernenried insbesondere das **Höhenmass**.

Als zulässige Höhenmasse kommen nach BMBV nur noch die Gesamthöhe und die Fassadenhöhe in Frage. Die BMBV legt zudem verbindlich fest, wie und wo diese Höhen zu messen sind. Die bisher im GBR verwendete Gebäudehöhe (GH) ist nicht mehr zulässig. Ihr am nächsten kommt die **traufseitige Fassadenhöhe (Fh tr)**. Diese wird jedoch an allen Punkten der Fassade vom höchsten Punkt der Dachkonstruktion gemessen. Die Gemeinde kann nicht mehr festlegen, dass die Fassadenhöhe nur in der Mitte der Fassade gemessen wird. Dem wird Rechnung getragen indem für die neue Fh tr 7.5 m an Stelle der bisher für die GH 7.0 m zulässig sind.

1 Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe; BSG 721.2.

An die neuen Begriffe anzupassen sind auch die Bezeichnungen der Geschosse und der verschiedenen Bauten. So wird zwischen Unterniveaubauten (ragen bis 1.2 m über das massgebende Terrain, entspricht der bisherigen Definition) und unterirdischen Bauten (nur die Zugänge sind über dem massgebenden Terrain erkennbar).

9.3 Weitere wichtige neue und geänderte Inhalte

Zusätzlich zu den bereits aufgeführten Änderungen werden noch die folgenden wesentlichen Bestimmungen des Baureglements angepasst resp. ergänzt:

Dachgestaltung
Art. 413

Die Vorschriften für die Dachgestaltung bleiben im Prinzip unverändert, es sind auf den Hauptbauten im Prinzip nur symmetrische Steildächer mit einer Dachneigung von 46–100 % zulässig. In der Mischzone Kern* MK* (nur Parzelle Nr. 9, bisher Kernzone A) und den Zonen für öffentliche Nutzungen ZÖN bleiben auch andere Dachformen zulässig.

In den übrigen Zonen gilt, dass nur für kleine Gebäude (bewohnt) sowie für An- und Kleinbauten (unbewohnt) resp. eingeschossige Gebäude und Gebäudeteile (bewohnt) sowie für reine Ökonomiegebäude, Schuppen und rein gewerbliche Bauten ausnahmsweise auch andere Dachformen zulässig sind, wenn sich diese gut in die Baugruppe einordnen und die Bestimmungen für Ortsbildschutzgebiete berücksichtigt sind².

Landwirtschaft

Die bisher im Baureglement relativ detailliert enthaltenen Vorschriften für die Landwirtschaftszone werden aufgehoben. In der Landwirtschaftszone sind die bereits detaillierten und weitgehenden Bestimmungen des übergeordneten Rechts einzuhalten, so dass eine zusätzliche Regelungsebene auf Stufe Gemeinderecht wenig Effekte zeigt und zusätzliche Hürden für eine zweckmässige Nutzung erzeugt.

Im eng bebauten und fragmentiert zonierten Oberdorf beispielsweise hilft das Zulassen einer landwirtschaftlichen Nutzung wenig, wenn mit der Realisierung ein Verstoß gegen zwingende Umweltschutzvorschriften entsteht. Im Rechtsfall (z.B. bei der Bewilligung einer Betriebsvergrößerung) bieten die Vorschriften keine Garantie, wenn zum Immissionsschutz grössere Abstände (nach FAT) zu Wohnbauten innerhalb und ausserhalb der Zonen einzuhalten sind.

Durch das Gemeinderecht werden für die Landwirtschaft folgende Regelungen gemacht:

- Vorgehen in den Landwirtschaftszonen und den Mischzonen Kern MK
- Einschränkungen im Ortsbildschutzgebiet (Oberdorf und Löwen)
- Einschränkungen im Gewässerraum (entlang Urtenen)
- Berücksichtigung der Gefährdung durch Hochwasser (Gefahrengebiete)

² Da es sich um untergeordnete Bauteile/Gebäude handelt, ist deren spätere Umnutzung Wohnen auch bei «falscher» Dachform ausnahmsweise möglich.

10. Mehrwertabschöpfung

Artikel 5 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) verlangt von den Kantonen, durch Planungen entstehende Mehrwerte angemessen auszugleichen. Es gibt einen Mindestsatz für Einzonungen von 20 Prozent vor.

Das kantonale Baugesetz (BauG) regelt den Ausgleich von Planungsvorteilen in den Art. 142 ff.. Da die Gemeinde nicht über ein eigenes Mehrwertabgabereglement verfügt, gelten die kantonalen Bestimmungen.

Demnach werden bei Einzonungen 20% des planungsbedingten Mehrwerts abgeschöpft. Beträgt der planungsbedingte Mehrwert bei einer Einzonung weniger als 20'000 Franken, wird keine Mehrwertabgabe erhoben (Freigrenze).

Die Mehrwerte werden im Vorfeld der öffentlichen Auflage erhoben und den betroffenen Grundeigentümerschaften kommuniziert. Mit der Rechtskraft der Einzonung erfolgt die Verfügung der Mehrwertabschöpfung durch den Gemeinderat. Gemäss den übergeordneten gesetzlichen Vorgaben wird diese fällig, wenn der Mehrwert durch Überbauung oder Veräusserung realisiert wird (Art. 142c BauG).

D Auswirkungen auf die Umwelt

11. Übereinstimmung mit dem übergeordneten Recht

11.1 Bund

Die revidierte Ortsplanung entspricht den Vorgaben des Bundesrechts. Einerseits werden die Zielsetzungen der Raumplanung verfolgt, insbesondere mit der Förderung der Innenentwicklung und dem Verzicht auf die Aussenentwicklung sowie mit der Ausweisung eines ausreichenden Gewässerraums für die Urtenen.

Andererseits sind die Spezialgesetzgebungen des Bundes, insbesondere zu den Eisenbahnen und den Nationalstrassen umfassend berücksichtigt.

11.2 Kanton

Die revidierte Ortsplanung berücksichtigt und erfüllt die kantonalen Rahmenbedingungen und Vorgaben. Insbesondere sind die Vorgaben des kantonalen Richtplans und des Baugesetzes zur Innen- und Aussenentwicklung eingehalten. Die Einzonungen richten sich im Grundsatz nach den Vorgaben des kantonalen Richtplans (vgl. Kapitel 4.2.2, 4.3.1 sowie 8.2). Auch das Potenzial zur Siedlungsentwicklung nach Innen wird aufgezeigt und mit geeigneten Massnahmen verfolgt (vgl. Kapitel 4.3.2–4.3.4 und 8.1).

Alle Einzonungen sind für das gemäss kantonalem Richtplan mögliche Kontingent nicht relevant (vgl. Kapitel 4.2.2 und 8.2).

Die Einzonungen beanspruchen teilweise Kulturland und Fruchtfolgeflächen. Im Folgenden sind die Nachweise gemäss der Arbeitshilfe «Umgang mit Kulturland» vom April 2017 zusammengestellt.

11.2.1 Beanspruchung von Kulturland und Fruchtfolgeflächen

Beanspruchte
Flächen

Es handelt sich bei folgenden Einzonungen um **nicht geringe** Beanspruchungen (über 300 m²) von Kulturland- und Fruchtfolgeflächen:

- Einzonung Mischzone MK: Parzelle Nr. 77
Beanspruchung von 760 m² Kulturland und 814 m² Fruchtfolgefläche

Es handelt sich bei folgenden Einzonungen um **geringe** Beanspruchungen von Kulturland- oder Fruchtfolgeflächen:

- Einzonung Mischzone MK: Parzelle Nr. 78
Beanspruchung von 222 m² Kulturland und 222 m² Fruchtfolgefläche
- Einzonung Mischzone MK: Parzelle Nr. 154
Beanspruchung von 33 m² Kulturland

- Einzonung Mischzone MK: Parzelle Nr. 483
Beanspruchung von 117 m² Kulturland und 117 m² Fruchtfolgefläche
- Einzonung Mischzone MK: Parzelle Nr. 503
Beanspruchung von 116 m² Kulturland und 116 m² Fruchtfolgefläche

Die detaillierte Beurteilung gemäss der kantonalen Arbeitshilfe «Umgang mit Kulturland» ist im Anhang 2 zu finden.

11.2.2 Erhebung der unüberbauten Bauzonen

Für die Vorprüfung der Ortsplanungsrevision erfolgte die Prüfung der unüberbauten Bauzonen und die Erfassung der vorgesehenen Neueinzonungen gemäss den kantonalen Arbeitshilfen. Bei den unüberbauten Bauzonen wurden Flächen ergänzt. Es bestanden 3 Grundstücke mit Baulandreserven mit insgesamt 3'527 m². Neu sind 10 Grundstücke mit Baulandreserven mit insgesamt 6'235 m² erfasst. Die Details der Baulandreserven und der Einzonungen sind im Geoportal erfasst und in Beilage 2 mit den Berichten dokumentiert.

Der kantonale Wohnbaulandbedarf wird nicht beansprucht.

11.3 Region

Die Vorgaben der Region werden übernommen, einerseits bei der Ausweisung des Gewässerraums der Urtenen entsprechend dem regionalen Gewässerrichtplan und andererseits mit der Umsetzung des regionalen Landschaftsschutzgebietes und der Offenhaltung der Landschaft mittels Landschaftsschutz- und schonzonen.

12. Verkehr und Erschliessung

Die verkehrlichen Aspekte werden im Teil Richtplan Verkehr abgearbeitet. Grundsätzlich sind die Erschliessung der Bauzonen und die Erreichbarkeit der Versorgungsinfrastrukturen für Bevölkerung und Gewerbe sichergestellt. In Bezug auf die Verkehrssicherheit und die Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr ortet die Gemeinde einen gewissen Handlungsbedarf und dokumentiert diesen zuhanden der zuständigen übergeordneten Instanzen im Verkehrsrichtplan.

Die Siedlungsstruktur bleibt unverändert, so dass keine neuen Erschliessungsinfrastrukturen nötig werden. Das mit der Innenentwicklung angestrebte moderate Bevölkerungswachstum liegt im Rahmen der kantonalen Vorgaben und kann mit den vorhandenen Infrastrukturen und Angeboten abgedeckt werden.

13. Natur- und Kulturlandschaft

13.1 Orts- und Landschaftsbild, Denkmalschutz

Denkmale/Objekt-schutz	Die Baugruppen des kantonalen Bauinventars werden weiterhin als Ortsbildschutzgebiete im Schutzzonenplan mit spezifischen Schutzbestimmungen im Baureglement gesichert. Ebenso sind die erhaltens- und schützenswerten Gebäude im Schutzzonenplan bezeichnet.
Archäologische Objekte	Die bekannten archäologischen Objekte werden wie bis anhin im Schutzzonenplan aufgeführt und sind auch weiterhin bei baulichen Massnahmen zu berücksichtigen. Mit der Ortsplanungsrevision werden keine zusätzlichen Bauzonen in betroffenen Gebieten geschaffen.

13.2 Naturschutz und Lebensräume

Die für den Naturschutz relevanten Objekte und Gebiete in der Gemeinde Kernenried sind in Kapitel 6 sowie im Naturinventarplan (Beilage 1) aufgezeigt und dargestellt. Kapitel 8.5 zeigt, wie die Gemeinde ihre Schutzaufgabe erfüllt. Mit den vorgesehenen Massnahmen und Schutzbestimmungen sind die wichtigen Naturobjekte in der Gemeinde ausreichend und zweckmässig geschützt.

Wildtierkorridor	Überregional bedeutend ist der Wildtierkorridor mit Wildbrücke über Neubaustrecke und Autobahn. Dieser ist mit einem Wildschutzgebiet gesichert. Auf Stufe der Gemeinde sind keine zusätzlichen Massnahmen nötig und die Ortsplanungsrevision trifft keine Massnahmen, welche die Funktionalität des Wildtierkorridors beeinflussen.
Gewässer	Die Urtenen ist als Fliessgewässer von zentraler Bedeutung für die ökologischen Aspekte in der Gemeinde. Mit der Festlegung des Gewässerraums wird der ökologischen Bedeutung und dem Hochwasserschutz Rechnung getragen.
Grundwasser	Der nördliche Teil der Gemeinde ist der Grundwasserschutzzone S3 zugewiesen. Im übrigen liegt die Gemeinde im unterirdischen Abflussgebiet A _U . Mit der Ortsplanungsrevision ändert sich die Situation nicht, bei unumgänglichen Eingriffen ins Grundwasser sind die entsprechenden Vorgaben einzuhalten und die nötigen Konzessionen oder Bewilligungen einzuholen.
Wald	Der Wald und seine Nutzungen werden weitgehend durch das übergeordnete Recht festgelegt, so dass auf Stufe der Gemeinde keine weitergehenden Bestimmungen nötig resp. möglich sind. Die Ortsplanungsrevision umfasst keine Massnahmen, die sich auf den Wald auswirken. In den Ortsteilen Chäppeli und Im Holz grenzen die bestehenden Bauzonen bereits

bisher an den Wald, sind von diesem jedoch jeweils durch eine Wegparzelle getrennt, so dass keine statische Waldgrenze festgestellt werden muss.

Altlasten	Es ist mit dem Kugelfang der Schiessanlage eine Altlast auf Gemeindegebiet bekannt, die jedoch nicht sanierungspflichtig ist. Die Revision der Ortsplanung führt hier zu keiner Änderung der Situation.
Fruchtfolgeflächen	Das landwirtschaftlich genutzte Land ist überwiegend von hoher Qualität und wird entsprechen grossflächig als Fruchtfolgefläche ausgewiesen. Die entsprechenden Schutzbestimmungen haben zur Folge, dass eine Siedlungsentwicklung nach aussen nicht möglich ist (vgl. Ausführungen zur Aussenentwicklung in verschiedenen Kapiteln).
Naturgefahren	vgl. Ausführungen in Kapiteln 6 und 8.5

14. Umweltbelastung

14.1 Lärmschutz

Lärmquellen	Mit der Ortsplanungsrevision ergeben sich keine aus Sicht des Lärmschutzes relevanten Änderungen. Die Bauzonen mit lärmempfindlichen Nutzungen befinden sich in grosser Distanz zu den kritischen Lärmquellen der Neubaustrecke, der Autobahn und der Hauptstrasse Hindelbank–Kirchberg. Die das Siedlungsgebiet durchquerende Kantonsstrasse sowie die weiteren Strassen im Siedlungsgebiet sind für die Lärmbelastung nicht kritisch.
Lärmempfindlichkeitsstufen	Die Bauzonen der Gemeinde umfassen bisher und künftig Mischzonen mit der Lärmempfindlichkeitsstufe ES III. Dies trägt der Durchmischung mässig störender Arbeitsnutzung und empfindlicher Wohnnutzung in den Zonen Rechnung.
Erschütterungen	Probleme mit Erschütterungen sind nicht bekannt, die Situation ändert sich durch die Ortsplanungsrevision nicht.

15. Weitere Immissionen

Luftreinhaltung	Die Luftbelastung im Siedlungsgebiet von Kernenried ist gering und verändert sich durch die Revision der Ortsplanung nicht.
-----------------	---

Nicht-Ionisierende Strahlung (NIS) Als relevante Quellen für NIS kommen die Neubaustrecke der Eisenbahn sowie allenfalls die Sendeanlage (ZÖN C) in Betracht. Beide liegen jedoch in grosser Distanz zu Orten mit empfindlichen Nutzungen (OMEN), so dass keine Massnahmen nötig sind.

15.1 Störfallvorsorge

Die Autobahn und die Eisenbahn gelten als risikorelevante Anlagen. Sie befinden sich jedoch beide in erheblicher Distanz zu kritischen Nutzungen, so dass keine weiteren Abklärungen nötig sind.

15.2 Ver- und Entsorgung, Energie

Ver- und Entsorgung Die bestehenden Ver- und Entsorgungsinfrastrukturen und -angebote entsprechen den Bedürfnissen und erfüllen die gesetzlichen Vorgaben. Durch die Ortsplanungsrevision verändert sich diese Situation nicht. Die angestrebte Innenentwicklung stellt einen langfristigen Prozess dar, welcher mit dem Bestand und der allgemeinen Entwicklung der Infrastrukturen abgedeckt ist.

Energie Für die Nutzung und die Gewinnung von Energie gelten grundsätzlich die übergeordneten gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die kantonale Energiegesetzgebung.

Auf Stufe der Gemeinde sind keine zusätzlichen Massnahmen vorgesehen, diese werden aus folgenden Gründen als nicht zweckmässig erachtet. Die Nutzung von Sonnenenergie ist durch das übergeordnete Recht weitgehend ermöglicht, vorbehalten bleiben die Vorgaben des Denkmalschutzes. Die Bauzonen der Gemeinde sind weitgehend bebaut und wird weitgehend individuell mit Heiz- und Wärmeenergie versorgt, so dass sich kein Potenzial für einen Energieverbund ergibt. Auch besteht kein in einem solchen Verbund nutzbares energetisches Potenzial.

E Verfahren

16. Termine

Es wird folgender Terminplan angestrebt:

Öffentliche Mitwirkung	Mai–Juni 2018
Kantonale Vorprüfung	Sommer 2018
Abschliessende kantonale Vorprüfung	Winter 2021/2022
Öffentliche Auflage	Herbst 2022
ev. Einspracheverhandlungen	Herbst 2022
Beschluss Gemeindeversammlung	5. Dezember 2022
Kantonale Genehmigung	Frühjahr 2023

17. Ablauf

17.1 Mitwirkung (Mitwirkungsbericht)

Die öffentliche Mitwirkung fand vom 19. April bis zum 21. Mai 2018 statt. Am 23. April 2018 fand eine rege besuchte Informationsveranstaltung für die Bevölkerung statt. Während der Mitwirkungsaufgabe hatten Interessierte die Möglichkeit, Anregungen zur Planung zu machen oder Einwände dagegen zu erheben.

In der Mitwirkungsfrist gingen keine Eingaben ein. Der Gemeinderat sieht sich deshalb in der Stossrichtung der Revision bestätigt und reicht diese zur kantonalen Vorprüfung ein. Im Hinblick auf dieses Verfahren werden folgende Ergänzungen vorgenommen:

- Begründung der Einzonungen nach kantonalen Wegleitung, inkl. Ausführungen zur Beanspruchung von Kulturland und Fruchtfolgeflächen für die vorgesehenen Einzonungen
- Nachweis über die Bauzonenreserven gemäss kantonalen Wegleitung

17.2 Vorprüfung

Anschliessend an die Mitwirkung wurde die kantonale Vorprüfung durchgeführt. Das AGR prüfte unter Einbezug weiterer Fachstellen die Planungsunterlagen auf deren Recht- und Zweckmässigkeit. Die Planungsinstrumente wurden anschliessend aufgrund der Vorbehalte und Empfehlungen des AGR bereinigt (Vorprüfungsbericht vom 20. Dezember 2018).

Nachfolgend eine Aufstellung der wichtigsten vorgenommenen Korrekturen und Ergänzungen gemäss der Reihenfolge im Vorprüfungsbericht vom 20. Dezember 2018:

- Auf die geplante Einzonung auf der Parzelle Nr. 503 wird verzichtet. Die Einzonung wird auf die bestehende Garage und die bestehende befestigte Zufahrtsfläche begrenzt (siehe «nachgelagerte Abklärungen»).
- Die Einzonung zur Erweiterung der ZÖN B ARA wird zurückgestellt. Der Zeithorizont für eine Realisierung durch die Trägerschaft der ARA ist offen, so dass die Einzonung auf ein späteres Planungsverfahren verschoben wird. In den Planungsunterlagen wird festgehalten, dass für eine Einzonung bei Bedarf die Planbeständigkeit der OP-Revision nicht relevant wäre.
- Die bebauten Teile der Parzellen Nrn. 77, 78, 154, 279, 483 und 503 sollen eingezont werden.
- Die unbebauten Flächen der Parzellen Nrn. 127, 281, 308, 407, 479, 506 in den Bauzonen wurden auf deren Eignung für die Festsetzung der Minstdichte GFZo 0.5 überprüft. Es wird keine Minstdichte festgelegt. Die Flächen sind jeweils kleiner als 1'500 m² und befinden sich in vielen Fällen im Ortsbildschutzgebiet.
- Zur Berechnung des Wohnbaulandbedarfs (WBB) forderte das AGR gegenüber der Ersterhebung die Überprüfung weiterer Baulandkapazitäten. Die Gemeinde hat die einzelnen Parzellen gemäss der Arbeitshilfe für die Erhebung der unüberbauten Bauzonen in der Nutzungsplanung beurteilt. In Anhang 3 wird begründet, weshalb in gewissen Einzelfällen auf die Erfassung verzichtet wird.
- Stellenweise mussten die Zonengrenzen überprüft werden:
 - Bei den Parzellen Nrn. 71 und 493 handelt es sich um bereits genehmigte Änderungen des Zonenplans.
 - Bei den Parzellen Nrn. 505 / 131, 311 / 65 / 479, 156, 5 und 89 mussten die Zonengrenzen leicht geändert und die Vermassung nachgetragen werden.
 - Für die Zonengrenzen bei den Parzellen Nrn. 89, 78 / 9 fehlten die Vermassungen im bisherigen Zonenplan. Die Zonengrenzen im genehmigten Zonenplan sind falsch definiert und werden angepasst.
- Gewässernetz: Die eingedolten Fliessgewässer Dorfbach und Sumpfbach werden beschriftet.
- Die Gewässerräume für Urtenen, Dorfbach und Sumpfbach werden festgelegt und vermasst.
- Die Verkehrsflächen werden deutlicher dargestellt.

- Landschaftsplanung: Die inventarisierten Einzelbäume ausserhalb des Siedlungsgebiets und beim Schulhaus werden im Schutzzonenplan festgelegt. Zudem wird der Art. 525 ergänzt.
- Zonenplan Weiteres: Die Zonengrenzen werden vermassst.
- Die Archäologische Schutzgebiete werden verbindlich dargestellt
- Das gelbe Gefahrenggebiet wird korrigiert (Verschiebung)
- Die Vorbehalte zum Baureglement werden grösstenteils umgesetzt:
 - Art. 212 Abs. 1: Die Fh tr wurde für beide Zonen auf 7.5 m vereinheitlicht.
 - Art. 212 Abs. 2: Der Artikel zur minimalen Geschossflächenziffer oberirdisch wird aus dem Baureglement entnommen.
 - Art. 212 Abs. 4: In Bezug auf den Hangzuschlag wird der Begriff Hauptbaute zu Hauptgebäude geändert.
 - Art. 212 Abs. 5 Lit. a: Die Bestimmungen zu den eingeschossigen Gebäudeteilen werden gestrichen. Es gelten nur noch eingeschossige Gebäude. Der minimale Grenzabstand wird auf 3.0 m gesetzt.
 - Art. 212 Abs. 5 Lit. a: In Bezug auf die An- und Kleinbauten wird die Grundfläche anrechenbare Gebäudefläche genannt.
 - Art. 212 Abs. 5 Lit. c: Die Masse für vorspringende Gebäudeteile werden geändert. Das zulässige Mass in den Grenzabstand und über die Fassadenflucht ist neu 2.0 statt 1.5 m. Der Anteil an der Fassadenbreite darf maximal 50% betragen.
 - Art. 212 Abs. 5 Lit. d: Die Formulierung zu den gestaffelten Gebäuden wird dem Musterbaureglement angepasst.
 - Art. 212 Abs. 5 Lit. e: Die Bestimmungen zu den Abgrabungen werden angepasst. Abgrabungen von max. 5.0 m werden nur auf einer Fassadeseite nicht an die Fassadenhöhe traufseitig angerechnet.
 - Art. 212 Abs. 5 Lit. Erdgeschoss ist ein altrechtlicher Begriff und wird durch erstes Vollgeschoss ersetzt.
 - Art. 221 Abs. 1: In den ZÖN sind andere Nutzungen zulässig, sofern sie die Hauptnutzung nicht beeinträchtigen und neben flächenmässig auch *allgemein* untergeordnet sind.
 - Art. 221 Abs. 2: Für die ZÖN A «Schulanlage» wird eine max. Fh tr von 11.0 m und ein minimaler Grenzabstand von 5.0 m festgelegt. Für die ZÖN B «ARA - Holzmühle» wird eine Fh tr max. von 15.0 m und ein minimaler Grenzabstand von 5.0 m festgelegt.
 - Art. 414 Abs. 3: Dachaufbauten dürfen bei Baudenkmalern und in Ortsbildschutzgebieten maximal einen Drittel der entsprechenden Fassadenlänge des obersten Geschosses betragen. Bei Objekten des kantonalen Bauinventars (K-Objekten) sind Dachaufbauten inkl. Dachflächenfenster nur auf der untersten Nutzungsebene über dem Dachboden zulässig.
 - Art. 524: Neuer Artikel zu den «Geschützten Einzelbäumen»
 - Art. 525 Abs. 4: Absatz zu standortgebundenen Bauten wird angepasst.
 - Art. 611: Die Bestimmungen beziehen sich auf die *kommunalen* Fuss- und Radwege.
 - Art. A121/122/123: «gewachsener Boden» statt «Terrain»
- Die Vorbehalte zum Verkehrsrichtplan wurden grösstenteils umgesetzt.

- Die behördenverbindlichen Textteile und Massnahmen werden als Beschlussinhalt auf dem Verkehrsrichtplan dargestellt (inkl. Koordinationsstand).

Nachgelagerte
Abklärungen

Die Planungsunterlagen wurden in die kantonale Vorprüfung gegeben, worauf das AGR mit dem Vorprüfungsbericht vom 20. Dezember 2018 Stellung bezog. Nach der Eingabe in die kantonale Vorprüfung erhielt die Gemeinde mehrere Einzonungsanfragen von Grundeigentümern. Dem AGR wurden drei weitere Anfragen zugestellt. Das AGR hat dazu in einem Schreiben vom 28. August 2019, im Vorprüfungsbericht vom 23. Juni 2021 und im Vorprüfungsbericht vom 15. Februar 2022) Stellung genommen. In den Genehmigungsvermerken

Aufgrund der Stellungnahmen vom AGR wurden die geplanten Einzonungen reduziert auf rechtmässig erstellte Bauten (inkl. Grenzabstände) und rechtmässig befestigte Böden (vgl. Kapitel 8.2).

17.3 Öffentliche Auflage / Einspracheverhandlungen

Nach Abschluss der Vorprüfung und Bereinigung der Planungsunterlagen findet die öffentlich Auflage statt. Während der Auflagefrist kann schriftlich Einsprache erhoben werden. Diese ist zu begründen. Die Einsprachebefugnis richtet sich nach Art. 35 ff. BauG. Allfällige Einspracheverhandlungen werden vor dem Beschluss durch die Gemeindeversammlung durchgeführt.

17.4 Beschlussfassung

Die Beschlussfassung zu den vorliegenden Planungsunterlagen erfolgt durch die Gemeindeversammlung Kernenried. Über allfällige unerledigte Einsprachen entscheidet das AGR im Genehmigungsverfahren.

Anhang

Anhang 1 Konkordanztabelle

<i>Bisheriger Artikel</i>	<i>Neuer Artikel</i>
A. Allgemeine Bestimmungen	
Art. 1 – Geltungsbereich	Abs. 1: Einführung und Art. 1 Abs. 2 und 3: aufgehoben, gilt nach übergeordnetem Recht
Art. 2 – Rechtsvorbehalt – Verfahren – Zuständigkeit	Abs. 1 und 2: aufgehoben, gilt nach übergeordnetem Recht Abs. 3: Artikel 62
Art. 3 – Verhältnis zum Privatrecht	aufgehoben, gilt nach übergeordnetem Recht
Art. 4 – Besitzstandsgarantie	Abs. 1: aufgehoben, gilt nach übergeordnetem Recht Abs. 2: Art. 511 ff.
B. Allgemeine Voraussetzungen	
Art. 5 – Baubewilligungspflicht, Baubeginn	aufgehoben, gilt nach übergeordnetem Recht
Art. 6 – Voraussetzung der Erteilung	aufgehoben, gilt nach übergeordnetem Recht
Art. 7 – Hinreichende Erschliessung	aufgehoben, gilt nach übergeordnetem Recht
Art. 8 – Umgebungsgestaltung	Art. 411, 416
Art. 9 – Terrainveränderungen	Erster Satz: Art. 415 Zweiter Satz: aufgehoben, gilt nach übergeordnetem Recht
C. Baupolizeiliche Vorschriften	
Art. 10 – Gebäudegestaltung Farbgebung – Voranfrage	Abs. 1, 2: Art. 411 Abs. 3: aufgehoben, gilt nach übergeordnetem Recht
Art. 11 – Bauweise	Abs. 1, 3, 4: Art. 412 Abs. 2: aufgehoben, gilt nach übergeordnetem Recht
Art. 12 – Bauabstand von öffentlichen Strassen	Abs. 1: Art. 611 Abs. 2, 3: aufgehoben, gilt nach übergeordnetem Recht

Anhang

<i>Bisheriger Artikel</i>	<i>Neuer Artikel</i>
Art. 14 – Bauabstände gegenüber nachbarlichem Grund – grosser Grenzabstand – kleiner Grenzabstand – Beschattungstoleranzen	Abs. 1 – 4: Art. 212 und A111– A113 Abs. 4, 5: aufgehoben, gilt nach übergeordnetem Recht
Art. 15 – Unbewohnte An- und Nebenbauten	neu: An- und Kleinbauten Art. 212
Art. 16 – Anlagen und Bauteile im Grenzabstand	Abs. 1, 2: Art. 212 Abs. 3: aufgehoben, gilt nach übergeordnetem Recht
Art. 17 – Näherbau	Art. A111
Art. 18 – Gebäudeabstand	Art. A114
Art. 19 – Gebäudemasse, Geschosse	Abs. 1, 2.a, 3: aufgehoben, gilt nach übergeordnetem Recht Abs. 2.b: Art. 212
Art. 20 – Gebäudehöhe	Teile Abs. 1, 3: Art. 212 Teile Abs. 1, 2: aufgehoben, gilt nach übergeordnetem Recht
Art. 21 – Gestaffelte Gebäude	Art. 212
Art. 22 – Dachausbau	aufgehoben, gilt nach übergeord- netem Recht
Art. 23 – Dachgestaltung – Dachform und Dachneigung <i>Abs. 4: Fassung vom 8. Dezember 2003</i>	Art. 413 2. Satz Abs. 3: Art. 212
Art. 24 – Vordach – Dachaufbauten – Dachflächenkollektoren <i>Abs. 2: Fassung vom 8. Dezember 2003</i>	Abs. 1, 2: Art. 414 Abs. 3: aufgehoben, gilt nach übergeordnetem Recht
D. Zonen- und Gebietsvorschriften	
Art. 25 – Bedeutung und Geltung	Art. 211
Art. 26 – Landwirtschaftszone	aufgehoben, gilt nach übergeord- netem Recht
Art. 27 – Bauen in der Landwirtschaftszone	Art. 241

Anhang

<i>Bisheriger Artikel</i>	<i>Neuer Artikel</i>
Art. 28 – Kernzone A	Neu: Mischzone Kern* MK* Art. 211 f.
Art. 29 – Kernzone B	Neu: Mischzone Kern Art. 211 f.
Art. 30 – Wohn- und Gewerbezone WG 2	Neu: Mischzone M2 Art. 211 f.
Art. 31 – Zone für öffentliche Nutzungen ZöN <i>Fassung vom 2. Juni 2014</i>	Art. 221
Art. 32 – Baupolizeiliche Masse	Art. 212
Art. 33 – Schutzgebiete – Schutzobjekte – Bedeutung	Teile Abs. 1, 2: Art. 521 ff. Weitere Absätze: aufgehoben, gilt nach übergeordnetem Recht
Art. 34 – Ortsbildschutz – Oberdorf – Löwen	Abs. 1, 2: Art. 511 Abs. 3 – 5: Art. 512 Abs. 6: Art. 513
Art.35 – Landschafts- und Uferschutz – Obstbaumgärten – Materialentnahme und Ablagerung	Abs. 1, 2: Art. 524 ff. Abs. 3: aufgehoben Abs. 4: aufgehoben, gilt nach übergeordnetem Recht
Art. 36 – Archäologische Bodenfunde – Archäologische Schutzzonen	Art. 523
E. Verfahrensvorschriften	
Art. 37 – Gemeinderat <i>Fassung vom 8. Dezember 2003</i>	Art. 621
Art. 38 – Bau- und Wegekommision – Baukontrolle – Strassen- und Wegunterhalt <i>Fassung vom 8. Dezember 2003</i>	Art. 622
E. Verfahrensvorschriften	
Art. 39 – Widerhandlungen	Art. 711

Anhang

<i>Bisheriger Artikel</i>	<i>Neuer Artikel</i>
Art. 40 – Inkrafttreten	Art. 712
Art. 41 – Aufhebung alter Vorschriften und Pläne	Art. 713
Anhänge	
Anhang I – Messweisen und Dachformen – Graphische Darstellung der Abstandsberechnungen – Ortsbildschutz, schützenswerte und erhaltenswerte Gebäude	aufgehoben, gilt nach übergeordnetem Recht Abstandsdefinitionen in Anhang I
Anhang II – Zusammenstellung der wichtigsten eidgenössischen und kantonalen Erlasse im Bauwesen – Wichtige Bestimmungen aus dem Einführungsgesetz zum ZGB im Nachbarrecht – Adressen von Fachstellen	entfällt Anhang I

Anhang 2 Beanspruchung Kulturland und Fruchtfolgeflächen

17.4.1 Beanspruchung von Fruchtfolgefläche/Kulturland Parzelle Nr. 77 (Teilfläche)

Fruchtfolgefläche/
Kulturland

Die Einzonung der Teilparzelle Nr. 77 entlang der Dorfstrasse ist sowohl als Fruchtfolgefläche als auch als Kulturland ausgewiesen:

- Kulturland: 760 m²
- Fruchtfolgefläche: 814 m²



Abb. 21 Beanspruchung von Kulturland / Fruchtfolgefläche

Die inventarisierte Abgrenzung von Kulturland und Fruchtfolgeflächen stimmt nicht mit den tatsächlichen Gegebenheiten überein.

Standortnachweis

Für die Beanspruchung von Fruchtfolgeflächen ist gemäss den gesetzlichen Vorgaben ein zwingender Standortnachweis zu erbringen. Da es sich um eine Einzonung bestehender Bauten und Anlagen handelt, kommt ein anderer Standort nicht in Frage.

In der vorliegenden Situation grenzt die inventarisierte Fruchtfolgefläche unmittelbar an bestehende Bauten an. Würde diese Linie berücksichtigt, könnten die Bauten nicht ersetzt werden, da entsprechende Grenzabstände zu beachten sind. Die Einzonung berücksichtigt zudem die bestehende rückwärtige Zufahrt zu den bestehenden Gebäuden, welche auch für die künftige landwirtschaftliche Nutzung der Bauten notwendig sind.

Da faktisch kein Eingriff in bestehende Fruchtfolgeflächen erfolgt, wird die Siedlungsentwicklung nach innen durch optimalere Nutzung der bestehenden Bausubstanz höher gewichtet. Die (faktisch bestehende und auch) künftige Abgrenzung der Fruchtfolgefläche erfolgt ungefähr senkrecht zum südlich angrenzenden Weg, so dass eine optimale Bewirtschaftung gegeben ist.

Anhang

Die Interessensabwägung erfolgt zwischen dem Schutz von Kulturland bzw. Fruchtfolgefläche und den Bestrebungen der Gemeinde, die Siedlungsentwicklung nach innen in den bestehenden Bauten zu fördern (Massnahmenblatt A_07 des kantonalen Richtplans). Die Gemeinde gewichtet in diesem Fall die Siedlungsentwicklung nach innen höher.

Das LANAT stimmt der Einzonung, bzw. dem vorgesehenen Grenzverlauf zu (Fachbericht Kulturland / Fruchtfolgeflächen vom 18. Dezember 2020).

Geringe
Beanspruchung

Mit einer Fläche von ca. 814 m² für Fruchtfolgefläche und ca. 760 m² für Kulturland ist der vorgegebene Schwellenwert von 300 m² überschritten.

Wichtiges kantonales Ziel

Die Einzonung dient der Siedlungsentwicklung nach innen, indem sie eine optimalere Nutzung bestehender Bauten und Anlagen ermöglicht. Für die Verhältnisse in Kernenried mit kleinteiliger Bauzone handelt es sich um eine Baulücke, die bisher nur auf Grund der landwirtschaftlichen Hauptnutzung nicht als Bauzone ausgewiesen war. Damit ist aus Sicht der Gemeinde die Bedingung von Art. 11f Abs. 1 Lit. d erfüllt, die Einzonung dient der «qualitätsvollen Siedlungsentwicklung innerhalb des Siedlungsgebiets».

Optimale Nutzung

Die Kriterien für die optimale Nutzung werden erfüllt:

- Die Einzonung ist kompakt, flächensparend und betrifft hauptsächlich bebaute oder befestigte Flächen. Es handelt sich um bestehende, vollständig erschlossene Bauten und Anlagen. Es kommt zu keiner zusätzlichen Beeinträchtigung von Fruchtfolgeflächen resp. Kulturland. Die Einzonung ermöglicht eine optimale Weiterentwicklung der bestehenden Strukturen. Es handelt sich nicht um eine grossflächige Einzonung.
- Auf die Festlegung einer Mindestdichte kann verzichtet werden, da die Fläche weitgehend überbaut ist.
- Die Einzonung liegt in der Erschliessungsgüteklasse F und umfasst weniger als 0.5 ha. Damit sind die Anforderungen von Art. 11d Abs. 1 BauV erfüllt.

Vorübergehende
Beanspruchung

Es handelt sich um eine dauerhafte Einzonung. Die Flächen sollen nachhaltig im Sinne der Mischzone Kern MK genutzt werden.

Kompensation

Gemäss dem LANAT ist die beanspruchte Fruchtfolgefläche nicht zu kompensieren.

17.4.2 Beanspruchung von Fruchtfolgefläche/Kulturland Parzelle Nr. 78 (Teilfläche)

Fruchtfolgefläche/
Kulturland

Die Einzonung ist mit Ausnahme des bestehende Gebäudes als Fruchtfolgefläche und Kulturland inventarisiert:

- Kulturland: 222 m²
- Fruchtfolgefläche: 222 m²

Anhang



Abb. 22 Beanspruchung von Kulturland / Fruchtfolgefläche

Standortnachweis

Für die Beanspruchung von Fruchtfolgeflächen ist gemäss den gesetzlichen Vorgaben ein zwingender Standortnachweis zu erbringen. Da es sich um eine Einzonung bestehender Bauten und Anlagen handelt, kommt ein anderer Standort nicht in Frage.

In der vorliegenden Situation umfasst die inventarisierte Fruchtfolgefläche unmittelbar das bestehende Gebäude. Eine Einzonung ohne Beanspruchung der vermeintlichen Fruchtfolgeflächen ist gar nicht möglich. Nebst Grenzabständen berücksichtigt die Einzonung die bestehenden strassenseitigen Erschliessungs- und Bewirtschaftungsflächen.

Die Einzonung des bestehenden Gebäudes mit Umschwung hat faktisch keinen Eingriff in bestehende Fruchtfolgeflächen zur Folge. Die Einzonung erfolgt im Sinne der Siedlungsentwicklung nach innen.

Die Interessensabwägung erfolgt zwischen dem Schutz von Kulturland bzw. Fruchtfolgefläche und den Bestrebungen der Gemeinde, die Siedlungsentwicklung nach innen in den bestehenden Bauten zu fördern (Massnahmenblatt A_07 des kantonalen Richtplans). Die Gemeinde gewichtet in diesem Fall die Siedlungsentwicklung nach innen höher.

Geringe
Beanspruchung

Mit einer Fläche von ca. 222 m² Fruchtfolgefläche/Kulturland ist der vorgegebene Schwellenwert von 300 m² unterschritten, so dass die Anforderungen zur besonders hohen Nutzungsdichte, zur Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr, zur Erfüllung eines kantonalen Ziels sowie zur Kompensation von Fruchtfolgeflächen nicht erfüllt werden müssen (Art. 11b Abs. 2 BauV).

Anhang

17.4.3 Beanspruchung von Kulturland Parzelle Nr. 154

Kulturland

Die Einzonung betrifft landwirtschaftliche Nutzflächen. Diese liegen westlich der bestehenden Gebäude:

- Kulturland: 33 m²
- Fruchtfolgefläche: 0 m²



Abb. 23 Beanspruchung von Kulturland / Fruchtfolgefläche

Standortnachweis

Es handelt sich um eine teilweise bebaute Parzelle, welche am Siedlungsrand liegt und unmittelbar an eine der letzten Baulandreserven (Baulücke) der Gemeinde grenzt. Die Einzonung beschränkt sich auf die Bestandsbauten inklusive den nötigen Grenzabständen, wobei keine Fruchtfolgeflächen beansprucht werden. Die ehemals landwirtschaftlich genutzten Gebäude sind heute nur noch als Wohngebäude genutzt. Das Hauptgebäude ist als erhaltenswert kategorisiert. Mit einer Einzonung kann zum einen das bestehende Gebäude umfassender für Wohnzwecke genutzt werden. Das Areal ist ausserdem vollständig erschlossen und liegt in der ÖV-Güteklasse F.

Die Parzelle Nr. 154 ist von den wenigen für eine Einzonung überhaupt in Frage kommenden Standorten in Kernenried (vgl. Prüfung in Kapiteln 4.3.1 und 8.2), der am besten geeignete. Nur dieser Standort betrifft keine Fruchtfolgeflächen. Und nur an diesem Standort können Synergien mit einer bestehenden Baulandreserve geschaffen werden. Die Nutzung als Kulturland würde zudem im Zuge einer Überbauung der bestehenden Baulücke fraglich, da danach die Bewirtschaftung der verbleibenden Fläche erschwert ist. Weitergehende Auswirkungen auf die Umwelt sind durch die Einzonung nicht zu erwarten.

Geringe
Beanspruchung

Mit einer Fläche von ca. 33 m² Kulturland ist der vorgegebene Schwellenwert von 300 m² deutlich unterschritten.

Anhang

17.4.4 Beanspruchung von Fruchtfolgeflechte/Kulturland Parzelle Nr. 483

Fruchtfolgeflechte/
Kulturland

Mit der Einzonung werden im Bereich des kleinen Grenzabstands Fruchtfolgeflechte und Kulturland beansprucht:

- Kulturland: 117 m²
- Fruchtfolgeflechte: 117 m²



Abb. 24 Beanspruchung von Kulturland / Fruchtfolgeflechte

Die Gemeinde schlägt eine Berichtigung des Inventars vor.

Standortnachweis

Für die Beanspruchung von Fruchtfolgeflechten ist gemäss den gesetzlichen Vorgaben ein zwingender Standortnachweis zu erbringen. Da es sich um eine Einzonung bestehender Bauten und Anlagen handelt, kommt ein anderer Standort nicht in Frage.

In der vorliegenden Situation reicht die inventarisierte Fruchtfolgeflechte unmittelbar an die Fassade des bestehenden Gebäudes. Eine Einzonung ohne Beanspruchung der vermeintlichen Fruchtfolgeflechten ist gar nicht möglich.

Die Einzonung des bestehenden Gebäudes unter Berücksichtigung der Grenzabstände hat faktisch keinen Eingriff in bestehende Fruchtfolgeflechten zur Folge.

Die Interessensabwägung erfolgt zwischen dem Schutz von Kulturland bzw. Fruchtfolgeflechte und den Bestrebungen der Gemeinde, die Siedlungsentwicklung nach innen in den bestehenden Bauten zu fördern (Massnahmenblatt A_07 des kantonalen Richtplans). Die Gemeinde gewichtet in diesem Fall die Siedlungsentwicklung nach innen höher.

Geringe
Beanspruchung

Mit einer Fläche von 117 m² Fruchtfolgeflechte/Kulturland ist der vorgegebene Schwellenwert von 300 m² unterschritten.

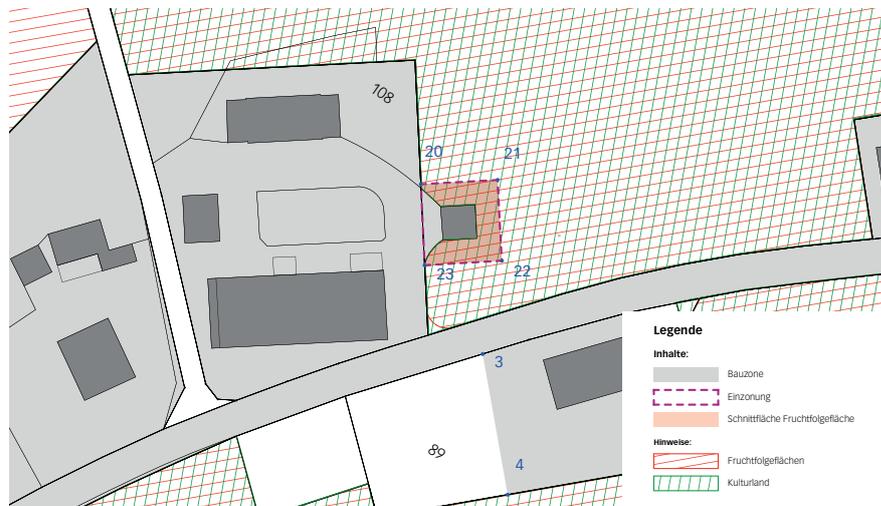
Anhang

17.4.5 Beanspruchung von Fruchtfolgefläche/Kulturland Parzelle Nr. 503 (Teilfläche)

Fruchtfolgefläche/
Kulturland

Die Einzonung der Teilparzelle Nr. 503 entlang der Dorfstrasse ist sowohl als Fruchtfolgefläche als auch als Kulturland ausgewiesen (ohne bestehende Garage):

- Kulturland: 116 m²
- Fruchtfolgefläche: 116 m²



- Beanspruchung von Kulturland / Fruchtfolgefläche

Standortnachweis

Für die Beanspruchung von Fruchtfolgeflächen ist gemäss den gesetzlichen Vorgaben ein zwingender Standortnachweis zu erbringen. Da es sich um eine Einzonung bestehender Bauten und Anlagen handelt, kommt ein anderer Standort nicht in Frage.

Die für die Einzonung vorgesehene Fläche umfasst die bestehende Doppelgarage sowie allseitig der kleine Grenzabstand.

Die Einzonung soll die optimale Nutzung der bestehenden angrenzenden Bauzone unterstützen und bildet deshalb eine ergänzende Massnahme zu den Bestrebungen der Gemeinde, die Siedlungsentwicklung nach innen zu fördern (Massnahmenblatt A_07). Die Gemeinde gewichtet in diesem Fall die Siedlungsentwicklung nach innen höher.

Geringe
Beanspruchung

Mit einer Fläche von ca. 116 m² Fruchtfolgefläche/Kulturland ist der vorgegebene Schwellenwert von 300 m² unterschritten.

Anhang 3 Zusatzbeurteilung Baulandreserven

Folgende Parzellen(teile) werden nicht als unüberbaute Flächen der Wohn-
Misch- und Kernzonen (WMK) aufgenommen.

Parzellen Nrn. 407, 127, 506

Parzelle Nr. 407

Zone: Mischzone Kern MK

Ausschlusskriterium: Die Restparzelle ist für eine Überbauung ungeeignet,
weil sich diese im Ortsbildschutzgebiet befindet. Es handelt sich um eine
Hostete mit ortstypischen Obstbäumen.



Abb. 25 Zonplan und Orthobild der Parzellen Nrn. 407, 127, 506

Parzelle Nr. 127
/506

Zone: Mischzone Kern MK

Ausschlusskriterium: Die Restparzelle ist für eine Überbauung ungeeignet,
weil sich diese im Ortsbildschutzgebiet befindet. Das Bestandsgebäude
ist als schützenswert inventarisiert. Zudem handelt es sich im Norden der
Parzelle um eine Hostete mit ortstypischen Obstbäumen (siehe Abb. 25).

Anhang

Parzellen Nr. 479 / 27

Zone: Mischzone Kern MK

Ausschlusskriterium: Die Restparzelle ist für eine Überbauung ungeeignet, weil sich nördlich ein erhaltenswertes Gebäude befindet. Es handelt sich um eine Hostete mit ortstypischen Obstbäumen. Zudem lässt die bestehende Parzellierung zwei kleinräumige Flächen entstehen.



Beilagen

Beilage 1 Naturinventarplan

Beilage 2 Unüberbaute und überbaute Bauzonenreserven

- Bericht zu den geänderten Bauzonenreserven (keine Einträge)
- Bericht zu den bestätigten Bauzonenreserven (3 Einträge) und den erfassten Einzonungen (2 Einträge)

Erfassung und Erzeugung der Berichte im Geoportal Stand 1. Juni 2022